

HZE Bericht Münster 2009 – 2011

Hilfen zur Erziehung in Münster

Impressum

Herausgeber: Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Redaktion: Abteilung Familien- und Erziehungshilfen:
Heiner Vogt, Karin Weinlich

Abteilung Kommunaler Sozialdienst:
Karl Materla, Hermann Sandknop, Hans Tillack,
Udo Hartmann

Abteilung Controlling und zentraler Service:
Chris Hagel, Helmut Schnermann,
Wolfgang Rheinhard

Fachcontrolling:
Sven Werk

1.	Vorbemerkung	3
2.	Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen	5
3.	Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII – Fallzahlen 2009 – 2011	7
3.1	Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung	7
3.2	Fallzahlen 2009 – 2011	8
4.	Budgetentwicklung / Kostenentwicklung	11
4.1	Einführung und Überblick	11
4.2	Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	15
4.3	Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung	18
4.4	Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen (einschließlich Inobhutnahmen)	21
4.5	Zusammenfassung	22
5.	Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“	23
5.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage	23
5.2	Ausgliederung von Produkten 06.05.03, 06.05.05 und 06.05.06	23
5.3	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	24
6.	Produkt 06.05.01 „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“	26
6.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen)	26
6.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	26
6.3	Fallzahlenentwicklung	28
6.4	Einzelfeststellungen	28
7.	Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“	33
7.1	Erläuterungen und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen)	33
7.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	33
7.3	Fallzahlenentwicklung	34
7.4	Einzelfeststellungen	37
8.	Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“	38
8.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage	38
8.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	38
8.3	Fallzahlenentwicklung	39
8.4	Einzelfeststellungen	39
9.	Qualitätsentwicklung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung	41
9.1	Fach- und Finanzcontrolling	41
9.2	Wirkungsanalyse	43
9.3	Inhalt der Wirkungsanalyse	44
9.4	Fachliche Standards und Qualitätsentwicklung	45
9.5	Leistungs- und Entgeltvereinbarungen	47
9.6	Entwicklung weiterer Strategien	47
10.	Ausblick	49

Anlage:
 Überblick über die wichtigsten Fallzahlen

51 / 52

1. Vorbemerkung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt hiermit zum zweiten Mal einen Bericht „Hilfen zur Erziehung in Münster“ vor. Der erste Bericht wurde vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) in der Sitzung vom 02.12.2009 beraten.

Auch dieser Bericht gibt vornehmlich einen Einblick in den fiskalischen Bereich und die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: HzE) in Münster. Als Datenbasis für die finanzielle Entwicklung dienen die Jahre 2009 – 2011. Durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) im Jahr 2008 ist es heute möglich, einen Zeitreihenvergleich darzustellen.

Zu den fachlichen und trägerbezogenen Angeboten geben die Rahmenkonzepte¹ und fachlichen Einzelvorlagen Auskunft.

Das Positionspapier des LWL-Landesjugendamtes „Hilfen zur Erziehung – Eine kommunale Aufgabe mit individuellem Rechtsanspruch – Grundlagen, Handlungsweisen, Wirkungen“² führt aus:

Die Hilfen zur Erziehung sind immer wieder Gegenstand der öffentlichen und politischen Diskussion – häufig stehen dabei Entwicklungen im Bereich der Fallzahlen und der Kosten im Vordergrund. In den Fokus geraten Hilfen zur Erziehung ausschnitthaft auch dann, wenn es um tragische Fälle geht, wo Kinder trotz Erziehungshilfe nicht geschützt werden konnten oder in Pflegefamilien oder Heimen selbst zu Schaden kommen. Sei es die Kostenentwicklung, seien es solche Krisensituationen – immer sind Politikerinnen und Politiker ebenso wie Fachleute gefordert, fachlich fundiert zu argumentieren.

Diese fachlich – inhaltliche Diskussion soll anhand der Daten des HzE-Berichtes Münster 2009 – 2011 im Workshop am 23.03.2012 zwischen der Verwaltung, den Trägern und der Politik erfolgen.

Dieser Bericht gibt nach der Beschreibung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen einen Überblick über die Entwicklung der Kosten, benennt die „wichtigsten“ Fallzahlen der Jahre 2009 - 2011 und beschreibt in der Systematik des Haushalts die Produkte

- „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“ (ambulante und teilstationäre Hilfen),
- „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“ (stationäre Hilfen),
- „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Inobhutnahmen) und
- Eingliederungshilfen (nachrichtlich).

Des Weiteren werden die Qualitätsentwicklung und Instrumente und Verfahren zur Steuerung vorgestellt. Abschließend werden nach einer Zusammenfassung die Perspektiven erläutert.

¹ Rahmenkonzepte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster:
Teil I – Fachliche Grundlagen (Vorlage 86/2002), Teil II – Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII (Vorlage 557/2002), Teil III – Ambulante Hilfen zur Erziehung (Vorlage 323/2003) und Teil IV – Stationäre Hilfen zur Erziehung (Vorlage 0470/2005)

² LWL – Landesjugendamt, Münster August 2011

Interkommunale Vergleichswerte, zum Beispiel aus dem „Städtevergleich mittlerer Großstädte zum Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), an dem die Stadt Münster teilnimmt oder aus dem HzE Bericht NRW 2011³ fließen dort, wo es Sinn macht, in die Darstellung ein.

Den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für junge Menschen und Eltern bedarfsgerecht sicherzustellen und gleichzeitig mit Finanz- und Fachcontrolling kostenintensive Hilfen durch ständige Fach- und Aufgabenkritik und Qualitätskontrollen zu steuern ist eine große Herausforderung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Ein transparenter Dialog mit den freien Trägern ist dabei grundsätzliche Voraussetzung.

Der Bericht bietet damit eine Orientierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und bringt mit dieser Form der Standardisierung eine Anschlussfähigkeit auch für die kommenden Jahre.

Neben dem jährlichen Geschäftsbericht des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, der Grundlagendaten enthält, ist der HzE-Bericht eine transparente Darstellung der Leistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

³ Herausgeber: LWL- und LVR-Landesjugendamt mit dem Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund)

2. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen

Kinder leben heute, bedingt durch den ökonomischen, familienstrukturellen und gesellschaftlichen Wandel, anders als frühere Kindergenerationen. Es lässt sich eine deutliche Pluralisierung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen feststellen. Unterschiedliche Familienformen, ethnische und religiöse Zugehörigkeiten, schulische Laufbahnen, berufliche Ausbildungsgänge, Bezugsgruppen von Gleichaltrigen, neue Kommunikationsmedien, aber auch sozioökonomische, schichtspezifische und regionale Faktoren stellen die Bedingungsstrukturen dar, in denen Kinder und Jugendliche ihren Lebensraum und ihre sozialen Beziehungen gestalten müssen. Wie gut ihnen das gelingt ist abhängig von der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und vom Kontext ihrer jeweiligen Lebenslagen. Fachkräfte der Jugendhilfe müssen daher nicht nur die Vielfalt der Lebenswelten kennen, sondern sie müssen im Einzelfall auch die Gesamtheit aller relevanten Umweltbedingungen berücksichtigen.

Auch wenn die Mehrheit der Kinder, was Ernährung, Wohnbedingungen und Konsummöglichkeiten angeht, in unserer Wohlstandsgesellschaft im historischen Vergleich unter günstigen materiellen Verhältnissen aufwächst, steigt dennoch das Armutrisiko überproportional mit der Kinderzahl an. Allerdings darf Kinderarmut nicht nur materiell verstanden werden, sondern macht sich auch in emotionaler Armut deutlich, wenn Kinder in der Familie vernachlässigt werden und Gewaltanwendungen ausgesetzt sind.

Die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung sind nach wie vor darin begründet, dass sich die sozioökonomischen Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien schleichend verschlechtern und Familienkonstellationen insgesamt brüchiger werden.

So stellt auch der KGSt Bericht: Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen⁴ fest: „...leben überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche im SGB II-Bezug in alleinerziehenden Haushalten, sie haben überdurchschnittlich häufig niedrige oder keine Bildungsabschlüsse und leben überdurchschnittlich häufig in beengten oder unzureichenden Wohnverhältnissen.“

Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird und die gleichzeitig Transferleistungen beziehen ist im HzE Bericht NRW mit etwa 61 % beziffert⁵. Die Anzahl der Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen und gleichzeitig Transferleistungen erhalten, beläuft sich auf 72 %⁶.

Somit bleiben die Faktoren, die häufig für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung maßgeblich sind und bereits im vergangenen Bericht festgestellt wurden, weiterhin bestehen. Dazu gehören nach wie vor:

- Alleinerziehende in Abhängigkeit von Transferleistungen
- Ökonomisch benachteiligte Familien mit niedrigem Bildungsniveau der Eltern
- Psychische Erkrankungen von Eltern und die damit verbundenen Entwicklungsrisiken der Kinder und eine wachsende Anzahl von Diagnosen psychischer Erkrankungen und Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen selbst
- Suchtproblematiken von Eltern
- Unzureichende elterliche Kompetenz im Umgang mit Erziehungsfragen zwischen Grenzsetzungsproblematik und der Fehleinschätzung der kindlichen Entwicklung
- Entwicklungshemmnisse auf dem Hintergrund von Migration

⁴ KGSt Bericht Nr. 2/2011: Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen

⁵ HzE Bericht NRW 2011, S.7, Landesjugendamt Westfalen

⁶ ebda

In den nächsten Jahren wird eine große organisatorische Herausforderung die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen. Den Bezugspunkt stellt das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dez. 2006 und die Ratifikation des Übereinkommens für Deutschland vom 26.03.2009 her. Die UN-Konvention fordert von den unterzeichnenden Staaten u.a.:

- Die Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen sowie ihre uneingeschränkte Teilhabe.
- Das Wohl des Kindes soll vorrangig berücksichtigt werden und nicht hinter Institutionsinteressen zurücktreten müssen.
- Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive auf dem Hintergrund der Feststellung einer Mehrfachdiskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderung.
- Dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben.⁷

Auch im 13. Kinder- und Jugendbericht wird die Grundannahme gestellt, „dass Heranwachsende mit Behinderung das gleiche Recht und das gleiche Bedürfnis haben, die für ihr soziales, psychisches und physisches Wohlbefinden bestmögliche Förderung zu erfahren wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.“⁸

Das bedeutet für die Kinder- und Jugendhilfe, dass die organisatorische Bedingungen so entwickelt werden müssen, dass mit allen Kindern und Jugendlichen in ihrer Unterschiedlichkeit, nach ihren Bedürfnissen und ihrem individuellen Vermögen regelhaft gearbeitet werden kann.

Neben dem organisatorischen Teil sind auch die bisher noch ungeklärten Fragen der Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe, Behindertenhilfe und den Eingliederungshilfen, sowie der Qualifikation des Fachpersonals für die fachliche Einschätzung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, der Entgeltverträge, der individuellen Hilfeplanung und vielem mehr zu bearbeiten. Damit werden sich die eigentlichen Herausforderungen bei der Umsetzung vor Ort und im Sozialraum stellen.

In Münster werden hierzu die ersten Schritte getan. Kommunale Einrichtungen und die Träger der freien Jugendhilfe sind in der Alltagspraxis mit ihren Angeboten auf dem Weg in Richtung Inklusion. Alle Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und die Verwaltung arbeiten konzeptionell an dieser Herausforderung und beraten in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern mögliche Ziele und Umsetzungskonzepte.

⁷ UN- Behindertenrechtskonvention Artikel 5, 6 und 7

⁸ 13. Kinder- und Jugendbericht, 2009, S. 33, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

3. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII Fallzahlen 2009 - 2011

3.1 Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung

Unter dem Begriff der „Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe“ wird ein breites Spektrum individueller und/oder therapeutischer Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen, wenn

- eine dem Wohl des Kindes oder ihres Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
- die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Den Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Zum engeren sozialen Umfeld gehört, neben der Familie, auch die Schule. Die Schule ist somit immer dann Kooperationspartner bei der Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die fallzuständige Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern mitgetragene Entscheidung. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen.

Mit dem Begriff „Hilfe zur Erziehung“ ist auch die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder eingeschlossen. Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

Die Leistungen, die gewährt werden, unterstützen, ergänzen, entlasten oder ersetzen die Erziehung eines Kindes in der Familie. Hierbei werden folgende Angebotsformen, Hilfearten und Zielgruppen der Hilfe zur Erziehung unterschieden⁹:

Angebotsform	Hilfeart (gem. §§ 27 ff. SGB VIII)	Zielgruppe
Ambulante Hilfen	Familienunterstützende Nachsorge (§ 27 II)	Familien mit jüngeren Kindern
	Ambulant betreutes Wohnen (§ 27 II)	Jugendliche und Heranwachsende
	Erziehungsberatung (§ 28)	Eltern mit Kindern aller Altersgruppen
	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistand (§ 30)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	Familien mit jüngeren Kindern
Teilstationäre Hilfen	Heilpädagogischer Hort (§ 27 II)	Kinder von 6 – 12 Jahren
	Heilpädagogische Tagesgruppe (§ 32)	Kinder von 6 – 12 Jahren
Stationäre Hilfen	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19)	Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren
	Vollzeitpflege (§ 33)	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung / sonstige Wohnformen (§ 34)	Kinder / Jugendliche / junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	Jugendliche und Heranwachsende

3.2 Fallzahlen 2009 – 2011

Die folgenden Fallzahlen sind auf der Basis der Geschäftsberichte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen worden. Sie bilden den Bestand zum 31.12. sowie die Gesamtzahl der laufenden und beendeten Fälle des jeweiligen Jahres ab.

⁹ In Anlehnung an: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kinder- und Jugendhilfe. Ahtes Buch Sozialgesetzbuch. 3. Auflage, Berlin, 2010

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Fallzahlen	2009		2010		2011	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Versorgung in Notsituationen ¹⁰ § 20 SGB VIII	6	19	0	13	3	21
Fälle ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII	5	8	10	14	12	28
Fälle aufsuchender Familientherapie § 27 II SGB VIII	7	15	4	12	7	11
Fälle familienunterstützende Nachsorge § 27 II SGB VIII	24	45	43	73	43	104
Fälle sozialer Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	32	51	18	47	0	54
Fälle Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	113	219	108	212	67	185
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)	212	354	201	378	172	380
Fälle intensiver sozialpäd. Einzel- betreuung § 35 SGB VIII	1	5	0	4	0	4
Ambulante Eingliederungshilfen ¹¹ § 35 a SGB VIII	73	104	72	108	79	125
Amb. Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35 a SGB VIII)	21	41	25	55	30	77

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2009		2010		2011	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe (HTG) § 32 SGB VIII	61	88	56	94	55	94
Fälle der Betreuung in heilpädagogischen Horten § 27.2 SGB VIII	33	50	28	46	36	52

¹⁰ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

¹¹ Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII stellen nach dem Gesetz ebenfalls keine HzE dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt und sollen im nächsten HzE-Bericht gesondert ausgewiesen werden.

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2009		2010		2011	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Gem. Wohnform Mütter/Väter u. Kinder § 19 SGB VIII	22	41	20	39	12	35
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	175	198	167	210	174	210
Heimerziehung in Kriseneinrichtungen § 34 SGB VIII	4	41	7	70	7	73
Heimerziehung u. sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	223	352	229	372	213	366
Stationäre Eingliederungshilfen ¹² § 35 a SGB VIII	37	45	37	44	28	45
Stationäre Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41 i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII)	66	107	83	131	57	123

¹² ebda

4. Budgetentwicklung/Kostenentwicklung

4.1 Einführung und Überblick

Mit dem Haushaltsplan 2008 fand der Umstellungsprozess von der Kameralistik auf die Doppik bzw. auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) für den Haushalt der Stadt Münster seinen Abschluss. Es galten erstmalig für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 06) ausschließlich die Regelungen des NKF für die Haushaltsplanung und Bewirtschaftung.

Damit ist es möglich, in einer Zeitreihe von 2009 bis 2011 die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung zu analysieren und die Auswirkungen von Entscheidungen auf die wichtigsten Erträge und Aufwendungen im Zeitablauf darzustellen. Mit dem Begriff „Aufwendungen“ sind neben den reinen Transferzahlungen auch die Personal- und Sachkosten (kalkulatorische Mieten, Betriebs- und Geschäftsausstattung, IT, Büromaterial, Telefon, Porto, Druck) gemeint; hier ist der gesamte Ressourcenverbrauch dokumentiert. Zur Jahresrechnung 2011 der Stadt Münster können sich noch Abweichungen ergeben, da noch nicht alle Umlagewerte (z.B. Rückstellungen und Abschreibungen) gebucht sind. Aus Vergleichbarkeitsgründen sind auch für die Jahre 2009 und 2010 diese Werte nicht enthalten.

Mit dem Begriff „Hilfen zur Erziehung“ sind auch die Hilfen gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eingeschlossen. Diese Hilfeformen stellen nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

Aufwendungen und Erträge für Hilfen zur Erziehung in Münster:

Jahr	Aufwendungen	Änderung zum Vorjahr	Erträge	Änderung zum Vorjahr	Bemerkung
2009	41.736.165 €		4.771.349 €		Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahmen (Produkte 060501, 060502, 060504, 060505 - Eingliederungshilfe)
2010	42.293.476 €	+ 1,3 %	5.867.140 €	+ 23,0 %	
2011	40.752.232 €	- 3,6 %	5.977.558 €	+ 1,9 %	

Im Gegensatz zu der Entwicklung in Bund und NRW ist die Steigerungsrate bei den Aufwendungen für Münster von 2009 nach 2011 verlangsamt bzw. zurückgegangen. Hier zeigen sich die Auswirkungen der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen:

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung wurden die Leistungsstandards fachlich weiter entwickelt und die Zielsetzung präzisiert.

Für die stationären Hilfen zur Erziehung wurden mit dem Rahmenkonzept Teil IV (Vorlage 0470/2005) mit der Implementierung von Steuerungsinstrumenten, dem Controlling und den Grundsätzen der Heimplatzbelegung Maßnahmen ergriffen, die die finanzielle Entlastung des Bereiches bewirkten.

Trotz des hohen Konsolidierungsdrucks (u.a. 1,8 Mio € in 2011) hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien den Aufbau präventiver Maßnahmen fortgesetzt und somit Bereiche wie den Kinder- und Jugendschutz, die Familienförderung und die Nachsorge weiter entwickelt.

Die Entwicklung der Erträge lässt sich nicht prognostizieren. Hier sind Zuständigkeitsfragen und Gerichtsverfahren maßgeblich¹³

Für die Kinder- und Jugendhilfe in Münster, deren Leistungen innerhalb des Haushaltsplans der Stadt Münster im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ abgebildet werden, wurden im Jahr 2011 Mittel in Höhe von **134.585.574 €** aufgewendet und Erträge in Höhe von **52.025.329 €** erzielt, die sich wie folgt auf die einzelnen Produkte und Produktgruppen aufteilen:

Aufwendungen und Erträge im Jahr 2011

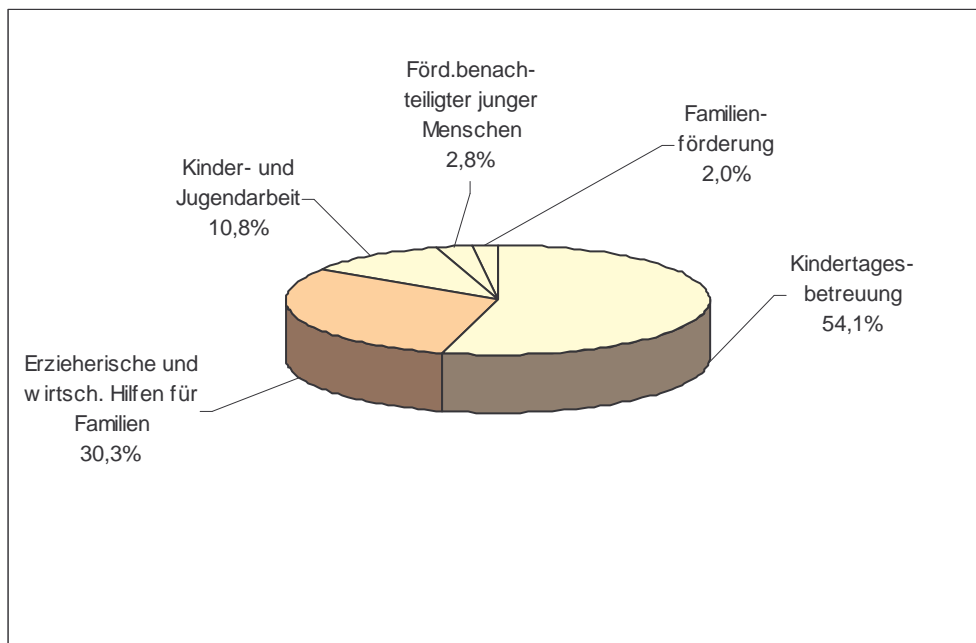
Ziffer	Produkt / Produktgruppe	Aufwendungen	Erträge
060101	Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK	65.995.037 €	34.702.576 €
060102	Tagespflege für Kinder	6.873.584 €	2.183.394 €
0601	Kindertagesbetreuung	72.868.621 €	36.885.970 €
060201	Offene Kinder- und Jugendarbeit	14.160.905 €	8.474.955 €
060202	Jugendverbandsarbeit	378.971 €	12.761 €
0602	Kinder- und Jugendarbeit	14.539.876 €	8.487.716 €
060301	Jugendsozialarbeit	1.187.081 €	208.385 €
060302	Jugendhilfe an den Schulen	1.397.763 €	10.152 €
060303	Drogenhilfe	1.128.697 €	267.617 €
0603	Förderung von benachteiligten jungen Menschen	3.713.541 €	486.154 €
060401	Angebote für Familien	2.611.895 €	185.698 €
060402	Besondere familienpolitische Maßnahmen	99.409 €	2.233 €
0604	Familienförderung	2.711.304 €	187.931 €
060501	Hilfen zur Erz. in der Familie und eigenen Wohnung	9.604.627 €	321.558 €
060502	Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen	18.637.224 €	2.741.739 €
060503	Beistandschaften, Vormundschaften, UVG und Betreuungsbeh.	5.398.669 €	2.488.729 €
060504	Schutz von Kindern und Jugendlichen	1.577.042 €	7.289 €
060505	Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht	1.397.762 €	3.014 €
060506	Bezirkliche Sozialarbeit, Eingliederungsh. und Serviceleist.	4.136.908 €	415.229 €
0605	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien	40.752.232 €	5.977.558 €
06	Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	134.585.574 €	52.025.329 €

Zur Jahresrechnung der Stadt Münster insgesamt können sich – wie bereits ausgeführt - geringfügige Abweichungen ergeben, da zum Redaktionsschluss einige Umlagewerte (z. B. Rückstellungen und Abschreibungen) noch nicht gebucht waren.

¹³ Siehe auch Ausführungen bei den stationären HzE auf Seite 20

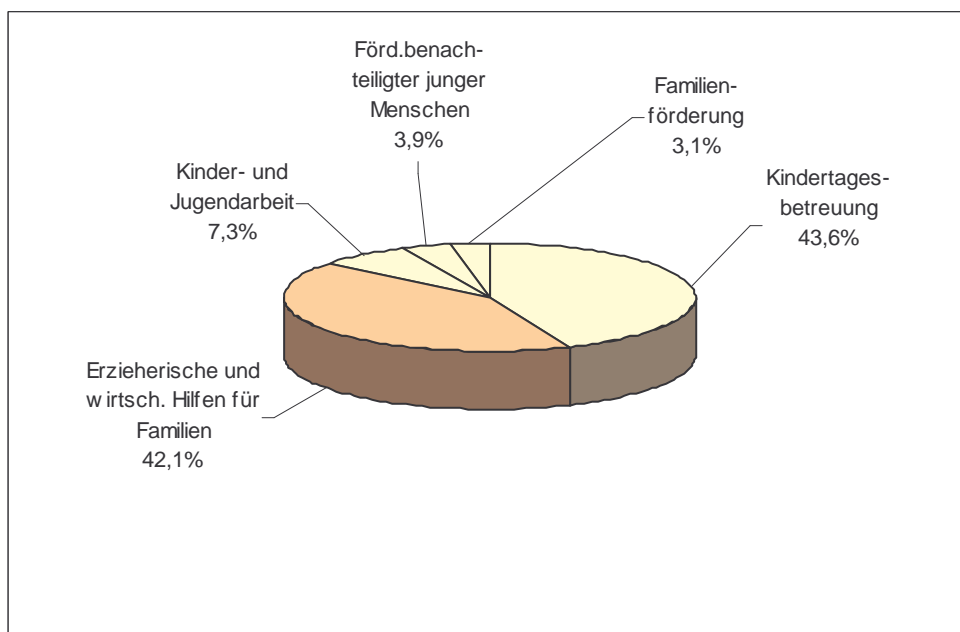
Der Anteil der Aufwendungen für die Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ an den gesamten Aufwendungen des Produktbereichs 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ beläuft sich danach auf **30,3 %**, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist:

Abbildung 1: Aufwendungen für den Produktbereich 06



Bezogen auf das Jahresergebnis (früher: „Zuschussbedarf“) der Hilfen zur Erziehung, also auf den Teil der Aufwendungen, der nicht durch entsprechende Erträge gedeckt ist, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Abbildung 2: Zuschuss

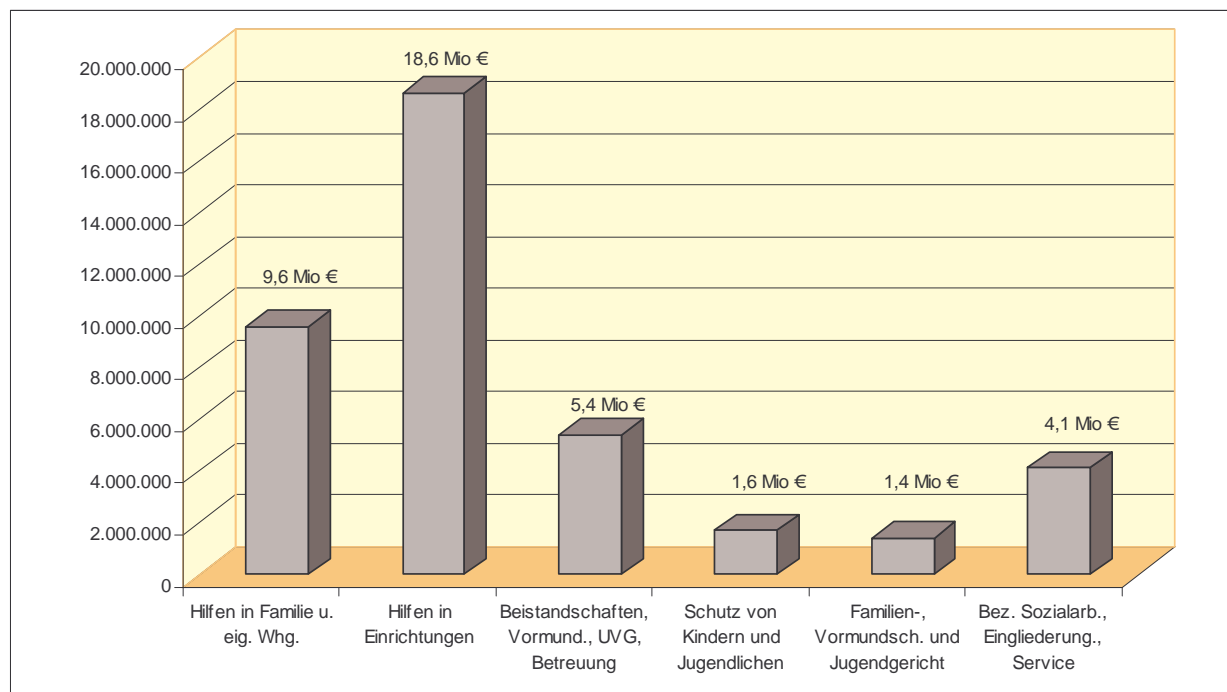


Die Stadt Münster muss also für die Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ etwa ein Drittel der gesamten Mittel für die Kinder- und Jugendhilfe aufbringen. Da die Refinanzierung der Aufwendungen für die erzieherischen Hilfen aber relativ gering ist, erreicht der städtische Zuschuss („netto“)

fast die Höhe wie im Bereich der Kindertagesbetreuung, der wesentlich mehr von Landeszuweisungen und Elternbeiträgen mitgetragen wird.

Innerhalb der Produktgruppe stellt sich die Aufteilung der Aufwendungen auf die einzelnen sechs Produkte – wie sie sich aus der oben aufgeführten Tabelle ergibt – grafisch wie folgt dar:

Tabelle 1: Aufteilung der Aufwendungen auf die Produkte



Die Finanzhaushalte seit 2008 sind produktorientiert gegliedert und unterteilen sich in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte. Mit dieser Outputorientierung wurde allerdings mehr als nur eine neue Gliederungssystematik für den Haushalt entwickelt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuregelung war die Intention, nicht nur den Ressourcenverbrauch, sondern vielmehr die Ergebnisse des Verwaltungshandelns in den Mittelpunkt der kommunalen Steuerung zu stellen.

Mit der Einführung der Outputseite in den Haushalt sollte die Abkehr von der reinen Ressourcensteuerung und die Hinwendung zu einer neuen, ergebnisorientierten kommunalen Steuerung vollzogen werden. Während der Produktplan und die Produktbeschreibungen hierbei weitgehend unterstützende Funktion haben, sollten Ziele und Zielkennzahlen zu Kernelementen der neuen Steuerung werden.

So wurden auch für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ Ziele formuliert. Zu jedem Ziel wurden Zielkennzahlen angeführt, die für den Finanzplanungszeitraum das Ziel konkretisieren und nach Ablauf eines Haushaltsjahres Auskunft über den tatsächlichen Grad der Zielerreichung geben.

Ergänzt wurden diese Informationen um Leistungsdaten. Sie sind keine Kennzahlen im eigentlichen Sinne. Leistungsdaten ergänzen die textlichen Beschreibungen um Zahlen, die Auskunft über den Umfang und Struktur der Leistungen, der Zielgruppen oder des Arbeitsumfeldes geben. Sie haben damit eine beschreibende Funktion.

Die Zielkennzahlen und Leistungsdaten der Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ für das Haushaltsjahr 2011 sind im Kapitel „Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten“ dieses Berichts dargestellt.

4.2 Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

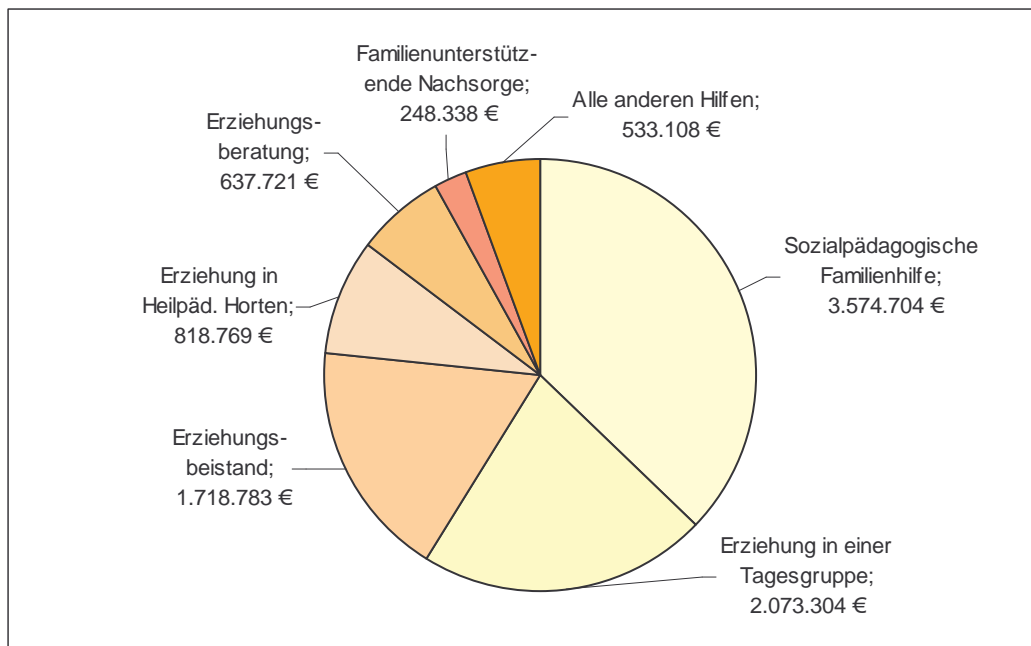
Produkt 060501 - Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigener Wohnung

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen für die ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

Produkt 060501 Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigenen Wohnung	Aufwand 2009 (in €)	Aufwand 2010 (in €)	Aufwand 2011 (in €)	Veränderung 2009 -11 (in %)
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	3.783.243	4.241.735	3.574.704	-5,5
Familienunterstützende Nachsorge (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	90.034	173.272	248.338	+175,8
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	2.147.370	2.126.092	2.073.304	-3,4
Erziehung in Heilpädagogischen Horten (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	787.886	707.792	818.769	+3,9
Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)	2.097.936	1.936.753	1.718.783	-18,1
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	664.344	637.105	637.721	-4,0
Aufsuchende Familientherapie (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	135.637	89.296	89.625	-33,9
Betreuung/Versorg. des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	134.183	85.517	163.119	+21,6
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	79.267	57.678	35.200	-55,6
Ambulant betreutes Wohnen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	42.915	120.686	162.964	+279,7
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung (§ 35 SGB VIII)	31.851	21.937	41.750	+31,1
Ambulante Krisenklärung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	11.884	5.254	3.342	-71,9
Sonstige Hilfen (einzelfallbezogene Sonderbedarfe)	60.495	49.469	37.108	-38,7
Gesamt	10.067.045	10.252.586	9.604.727	-4,6

Ein großer Teil der für 2011 eingesetzten Mittel konzentriert sich auf 6 Hilfearten. Die folgende Grafik stellt die Aufteilung der Aufwendungen auf diese Leistungen dar:

Abbildung 3: Aufteilung der Aufwendungen auf die Leistungen



Die finanzielle Entwicklung zeigt die SPFH mit fast 660.000 € geringeren Kosten von 2010 bis 2011. Die Gesamtzahl der Fälle hat sich zwar nur marginal verändert (von 378 auf 380), aber der Bestand zum Jahresende ist gesunken (von 201 auf 172). Dies drückt sich in der finanziellen Entlastung aus.

Ein der SPFH vergleichbares Bild gibt es bei der Erziehungsbeistandschaft.

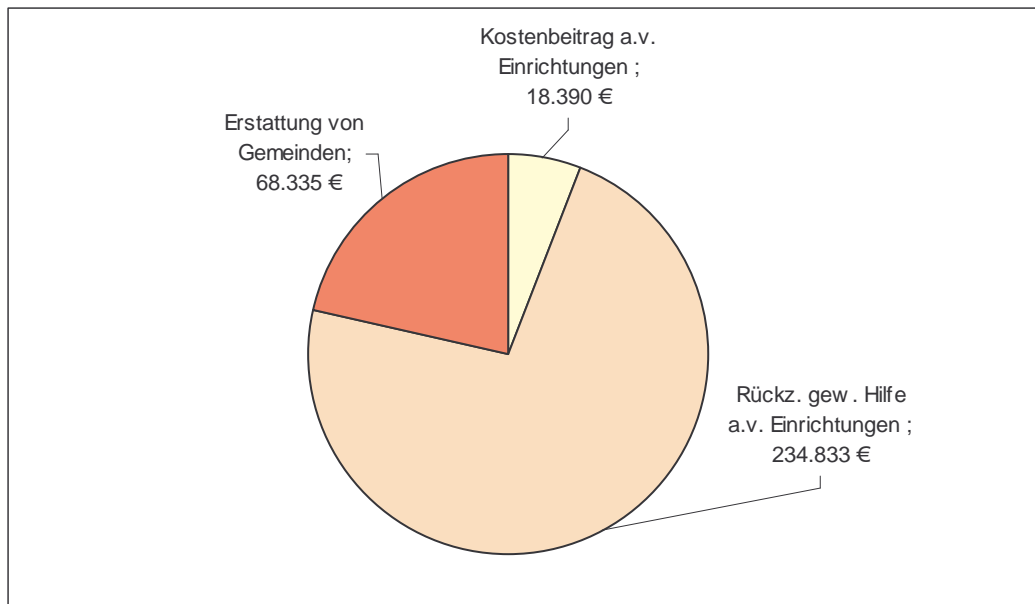
Die prozentual bedeutsamsten Veränderungen mit gestiegenen Aufwendungen bilden das Ambulant betreute Wohnen und die Familienunterstützende Nachsorge. Die familienunterstützende Nachsorge (im Anschluss an eine SPFH, max. 8 Stunden pro Monat) wurde im Qualitätszirkel ambulante HzE entwickelt und zeigt andauernde Steigerungsraten¹⁴.

Bei den ambulanten HzE wurden zum 01.01.2011 die Abrechnungsmodalitäten neu vereinbart: Die Umstellung erfolgte von Brutto- auf Netto-Fachleistungsstunden, d.h. der direkte Klientenkontakt wurde von 45 Minuten auf 60 Minuten verändert. Dies sorgt für eine größtmögliche Klarheit und Transparenz bei den Klienten, die zudem auch die vom Träger geleisteten Stunden über einen Stundennachweis bestätigen. Zudem wird ein interkommunaler Vergleich hinsichtlich des Gesamtstundenverbrauchs im ambulanten Leistungssektor möglich, da die meisten Städte eine entsprechende Umstellung auf Netto-Fachleistungsstunden bereits vorgenommen haben.

¹⁴ Ausführungen zum fachlichen Diskurs siehe Seite 25 ff

Diesen Aufwendungen stehen die folgenden Erträge entgegen:

Abbildung 4: Erträge



Dies ergibt eine Summe von 321.558 €. Den einzelnen Positionen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

1. Für ambulante HzE müssen Eltern keine Kostenbeiträge erbringen.
2. Für teilstationäre HzE werden die Eltern zu Kostenbeiträgen (außerhalb von Einrichtungen) herangezogen, wenn die Einkommensüberprüfung dies erfordert.
3. Die Rückzahlungen für gewährte Hilfen sind die Folge softwarebedingter Modalitäten (Hilfeende konnte nicht zeitnah erfasst werden).
4. Die Erstattungen von Gemeinden resultieren aus einem Zuständigkeitswechsel (Eltern sind umgezogen).

4.3 Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung

Produkt 060502 - Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen

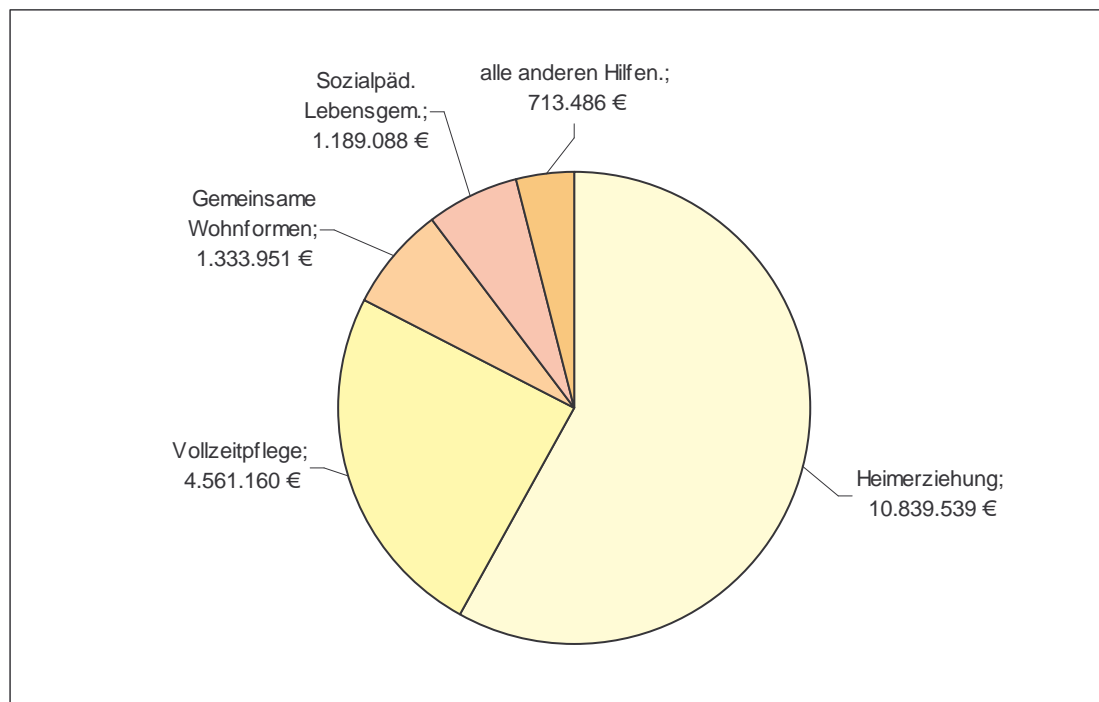
Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Transferleistungen für die stationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

Produkt 060502 Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien /Adoptionen	Aufwand 2009 (in €)	Aufwand 2010 (in €)	Aufwand 2011 (in €)	Veränderung 2009 -11 (in %)
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	12.184.279	11.860.252	10.839.539	-11,0
Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII)	1.722.140	1.826.630	1.703.589	-1,1
Vollzeitpflege ¹⁵ (§ 33 Satz 2 SGB VIII)	2.692.726	2.624.893	2.857.571	+6,1
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	1.379.644	1.932.349	1.333.951	-3,3
Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (§ 34 SGB VIII)	1.013.381	988.097	1.189.088	+17,3
nachrichtlich: Adoptionen (§ 51 SGB VIII)	628.664	387.774	402.386	-36,0
Abklärung (§ 34 SGB VIII)	167.955	186.860	227.977	+35,7
Hilfe zum Lebensunterhalt (Verwandtenpflege, SGB XII)	80.283	88.118	83.123	+3,5
Gesamt	19.869.073	19.894.973	18.637.224	-6,2

¹⁵ Zum 01.01.2009 wurde die Bereitschaftspflege der Leistung gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII zugeordnet.

Auch hier soll eine Grafik darstellen, wie sich die Aufwendungen auf die wesentlichen Leistungen in diesem Jugendhilfefeld verteilen:

Abbildung 5: Aufteilung der Aufwendungen



Die mit Abstand größte Finanzposition stellt die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII dar. Hier sind fast 60 % der Aufwendungen gebunden. Durch gesunkene Fallzahlen (siehe Bestand 31.12.2010 zu 31.12.2011 von 229 auf 213 Fälle) sind die Finanzaufwendungen rückläufig (- 1 Mio €).

Im Bereich der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII sind die Aufwendungen insgesamt wegen gestiegener Fallzahlen und der Zuordnung der Bereitschaftspflege von § 34 nach § 33 seit 2009 gestiegen (von 4,4 Mio € in 2008 auf 4,6 Mio €).

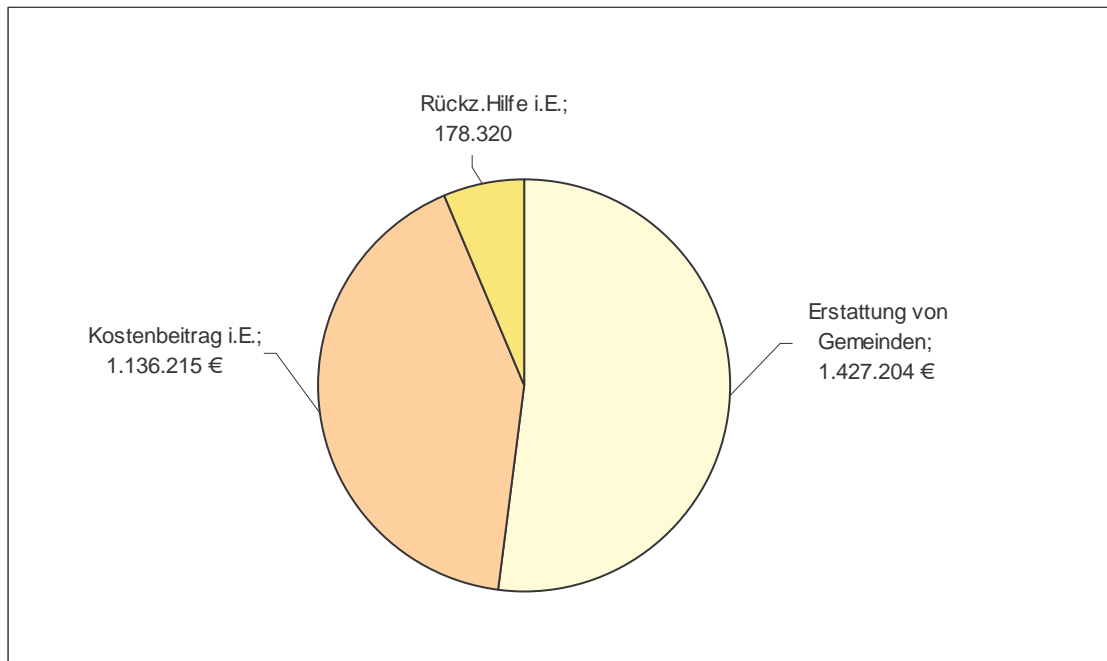
Die Aufwendungen für die stationären Hilfen zur Erziehung sind von 2010 nach 2011 insgesamt rückläufig (um 1,26 Mio €). Dies ist begründet in gesunkenen Fallzahlen bei den Hilfen nach §§ 19 und (wie ausgeführt) 34 SGB VIII, die im Einzelfall die höchsten Kosten verursachen.

Auch die stationären Hilfen für junge Volljährige sind leicht rückläufig.

Zusammengefasst ist auch für den Bereich der stationären HZE zu konstatieren, dass durch die Weiterentwicklung der Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, aufsuchende Arbeit und Schulsozialarbeit ein „Umbau statt Abbau“ seitens des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgt ist.

Diesen Aufwendungen stehen die folgenden Erträge von 2.741.739 € gegenüber:

Abbildung 6: Erträge



Den größten Anteil stellt die Erstattung von örtlichen Trägern der Jugendhilfe dar. Dahinter verbergen sich zwei Konstellationen:

- a) Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Ein Pflegekind lebt seit mehr als zwei Jahren bei einer Pflegefamilie in Münster. Münster wird örtlich zuständig, hat aber einen Kostenerstattungsanspruch an das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.)
- b. Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 SGB VIII (Zuständigkeitswechsel durch Umzug der Eltern von Münster in einen anderen Jugendamtsbereich.)

Auf die beiden angeführten Bereiche hat die Stadt Münster keinen Einfluss. Die Entwicklung der Einnahmen ist daher von faktischen Gegebenheiten abhängig und zufällig. Die Position lässt sich daher auch nur schwer kalkulieren und wird in der Regel am Vorjahresergebnis ausgerichtet.

Zweiter größerer Block stellen die Kostenbeiträge für Kinder in der stationären Erziehungshilfe dar. Mit dem KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) wurde mit Wirkung zum 01.10.2005 die neue Kostenbeitragsverordnung erlassen. Sie regelt den Umfang der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen (in der Regel die Eltern) und erleichtert die Festsetzung des Kostenbeitrages. Bei höheren Beträgen erfordert dies in Einzelfällen auch den Gang zum Verwaltungsgericht, der von der Fachstelle „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ in Verbindung mit dem Zentralen Justizariat gegangen wird.

Und ein zweiter Bereich wird verwaltungsrechtlich bedeutsam: Das Bundesverwaltungsgericht hat eine grundlegende Entscheidung zur Zuständigkeit getroffen, die die bisherige bundesweite Praxis „auf den Kopf stellt“. In der Umsetzung bedeutet dies eine Prüfung sämtlicher Hilfefälle, in denen die Eltern nach Hilfebeginn verschiedene neue gewöhnliche Aufenthalte begründen. Auf der anderen Seite treten andere Jugendämter mit Anträgen auf Fallübernahme und Kostenerstattung an die Stadt Münster heran. Da es sich überwiegend um stationäre HzE handelt und Kostenerstattungsansprüche bis zu vier Jahren geltend gemacht werden, ist ein hohes Kostenvolumen immanent. Die Fachstelle Wirtschaftliche Jugendhilfe wickelt die Verfahren kompetent ab.

4.4 Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen (einschließlich Inobhutnahmen)

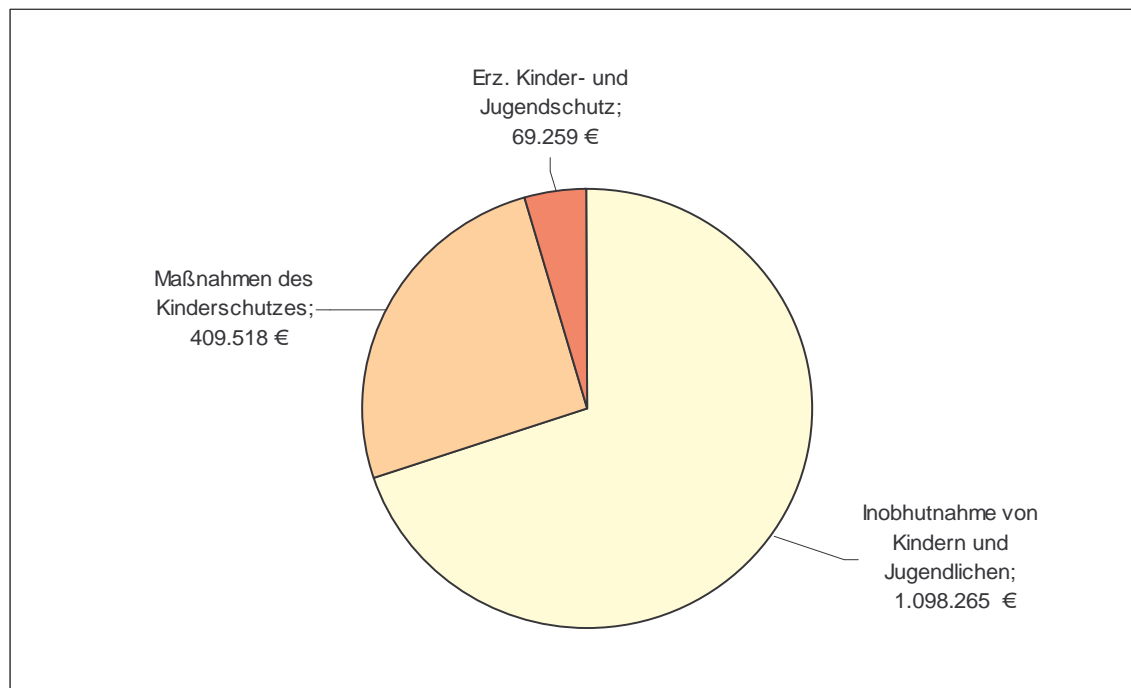
Produkt 060504 – Schutz von Kindern und Jugendlichen

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen verteilen:

Produkt 060504 Schutz von Kindern und Jugendlichen	Aufwand 2009 (in €)	Aufwand 2010 (in €)	Aufwand 2011 (in €)	Veränderung 2009 -11 (in %)
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	1.160.049	1.085.018	1.098.265	-5,3
Maßnahmen des Kinderschutzes	366.235	410.394	409.518	+11,8
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	57.954	57.466	69.259	+19,5
Gesamt	1.584.238	1.552.878	1.577.042	-0,5

Die Aufwendungen für die Inobhutnahme sind wegen der Pauschalfinanzierung nahezu unverändert. Dies Ergebnis fußt auf der Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Inobhutnahme-Systems für Kinder und Jugendliche in Münster¹⁶, das einen bedarfsgerechten Umbau einschl. einer Platzzahlreduzierung beinhaltet. Werden keine Plätze über das Kontingent hinaus belegt, sind keine Nachfinanzierungen zu leisten.

Abbildung 7: Verwendung der Mittel



Diesen Aufwendungen stehen mit 7.289 € nur geringe Erträge gegenüber, die im Wesentlichen aus Erstattungen anderer Gemeinden im Rahmen der Inobhutnahme resultieren.

¹⁶ Vorlage 0139/2006.

4.5 Zusammenfassung

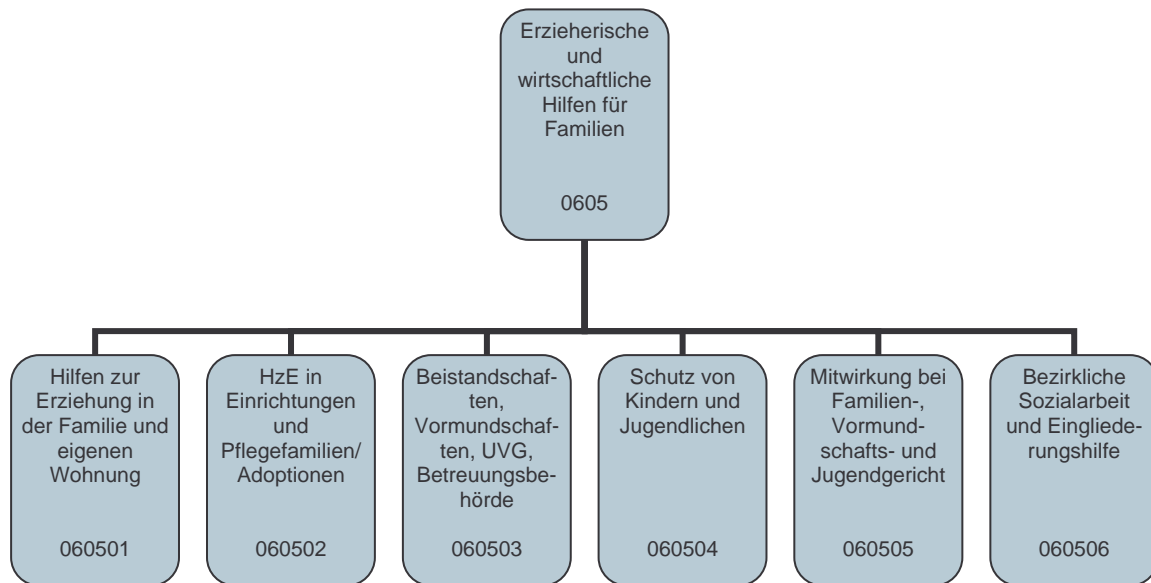
Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sind in Münster in der Entwicklung von 2010 bis 2011 in den drei genannten Bereichen gesunken (von 31.700.437 € auf 29.818.993 €).

Diese Entwicklung ist in Münster mit dem offensiven Ausbau von Präventionsangeboten, unter anderem im Säuglingsalter (Präventionsteam und Familienbesuche), Maßnahmen und Projekte zur Kinderarmut, Stadtteilkoordination, Schulsozialarbeit, gezielte Elternprogramme /-schulungen vor der Einleitung von kostenintensiven Hilfen mit frühzeitiger pädagogischer Intervention zumindest abgedeckt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien reagierte auf das Wachstum im Bereich der Hilfen zur Erziehung seit mehreren Jahren mit konkreten Maßnahmen der Umsteuerung. Dazu gehören verschiedenste Präventionsstrategien, wie die Einrichtung eines Präventionsteams Familienbesuche (V 388/2008), die Stärkung der Trennungs- und Scheidungsberatung (V 998/2007) und der Ausbau früher Hilfen für junge Familien (V 389/2008). Die Investitionen in diese Maßnahmen können natürlich erst mittel- bis langfristig größere Einspareffekte aufweisen, die heute nur prognostiziert werden können. Durch frühe Hilfen können familiäre Ressourcen aktiviert werden und es besteht die Chance, vor der Verfestigung von Risikolagen zu schützen. Die zugrunde liegende Annahme ist, dass über qualifizierte Präventionsmaßnahmen spätere Hilfen zur Erziehung tendenziell entbehrlich werden.

Diese Maßnahmen konnten trotz der nachhaltig wirkenden Konsolidierungsvorgaben aus den letzten Jahren eingeleitet werden.

5. Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“



5.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage¹⁷

Die Leistungen dieser komplexen Produktgruppe umfassen den gesamten pädagogischen und wirtschaftlichen Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung (HzE), der Eingliederungshilfen und Adoptionsaufgaben. Ferner gehören dazu die aufsuchenden Tätigkeiten der Bezirkssozialarbeit in den Stadtteilen, die Wahrnehmung der Gerichtshilfen (Familien- und Jugendgericht) und des Kinderschutzes. Ebenso zählen dazu auch die Aufgaben der Betreuungsbehörde, der Beistandschaften und des Unterhaltsvorschusses.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8a, 14, 18, 19, 20, 21, 27 - 35, 35a, 39 - 42, 50 - 52a, 55, 58a, 59 – 60, 85 – 97c SGB VIII, § 1712 BGB, SGB XII, Betreuungsgesetz (BtG) und Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

5.2 Nichtberücksichtigung der Produkte 06.05.03, 06.05.05 und 06.05.06

Die Produkte

060503 – Beistandschaften, Vormundschaften, UVG und Betreuungsbehörde,
 060505 – Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht und
 060506 – Bezirkliche Sozialarbeit

gehören systematisch zur Produktgruppe 0605, stellen aber keine Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dar. Sie bleiben daher in der weiteren Darstellung unberücksichtigt.

¹⁷ Siehe Produktplan 2012 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

5.3 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten¹⁸

Ziele:

1. Die HzE sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter und ortsnaher Hilfen (> 50 %) entspricht.
2. Fällen von Kindeswohlgefährdung wird bei akuten Risiken ausnahmslos am Meldetag nachgegangen.
3. Eingliederungshilfen sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter Hilfen (> 50 %) entspricht.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2009	2010	2011
Zu 1: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HzE-Leistungen	61 %	57 %	57 %
Zu 2: Anteil der Fälle gem. § 8a SGB VIII, denen am Meldetag nachgegangen wurde ¹⁹	100 %	100 %	100 %
Zu 3: Anteil der ambulanten Fälle zu allen Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII	70 %	71 %	74 %

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2009	2010	2011
Anzahl HzE pro 10.000 der 0- bis 21-Jährigen	267	304	301
Anzahl HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII), Angaben absolut	1.401	1.569	1.602
Anzahl HzE-Fälle stationär	550	678	684
Anzahl HzE-Fälle ambulant	851	891	918
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII	149	153	170
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII ambulant	104	109	125
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII stationär	45	44	45

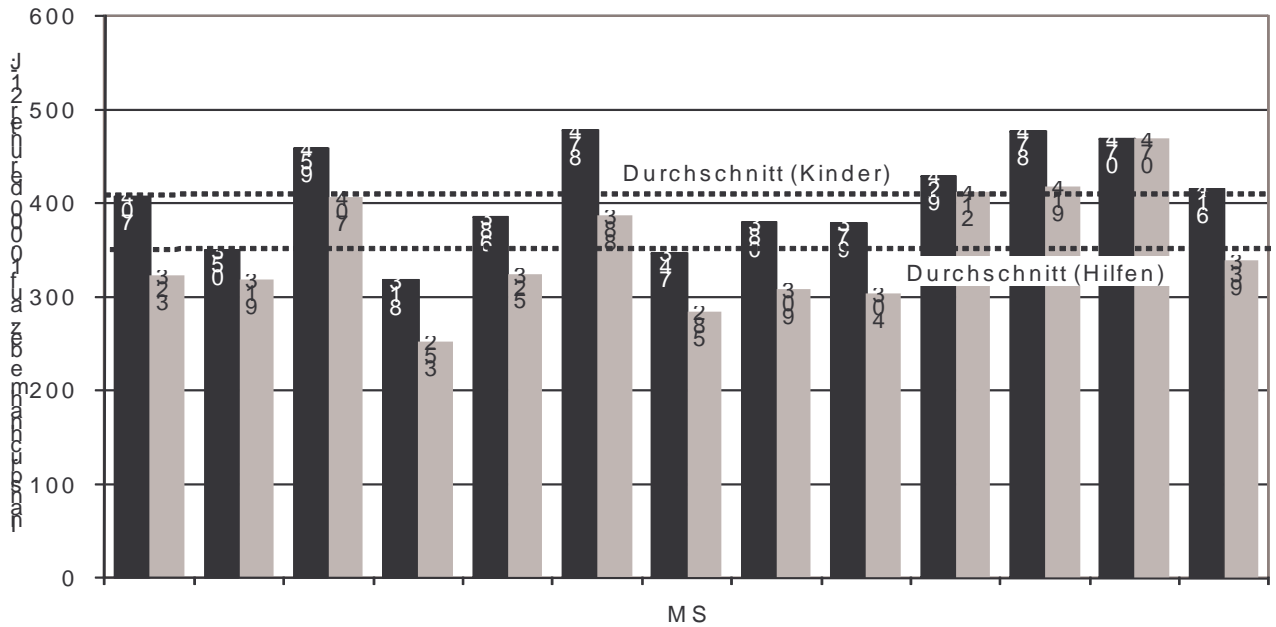
¹⁸ ebda

¹⁹ davon in zwei Drittel der Fälle mit Hausbesuch, Rest anderweitige Erledigung

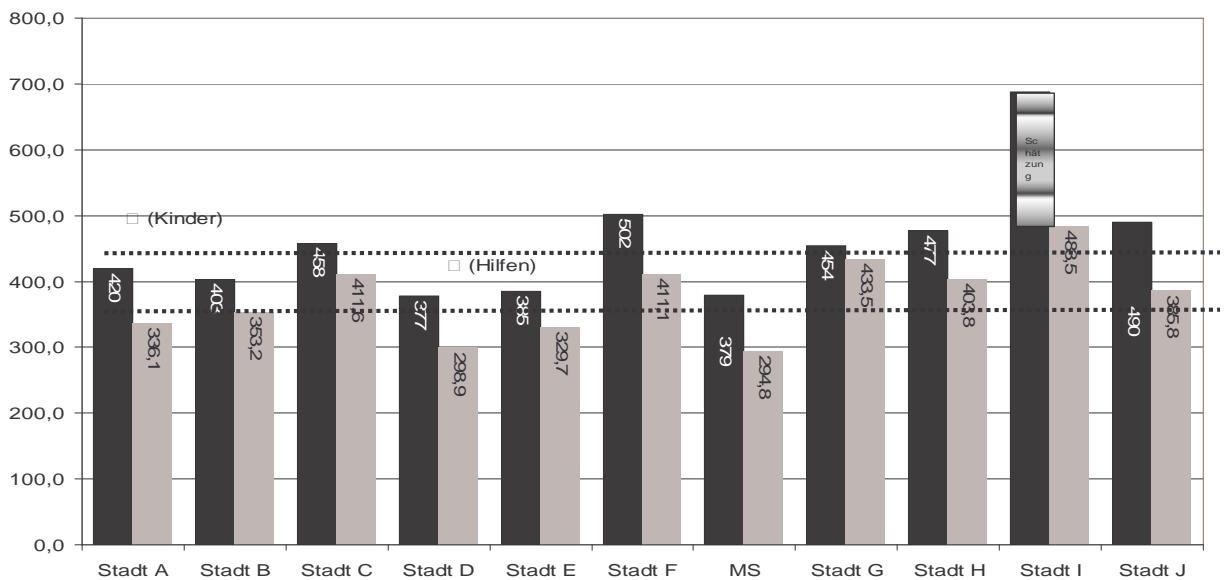
Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

(bezogen auf 10.000 der unter 21-jährigen) der IKO – Vergleichsring – Auswertungen der Jahre 2009 und 2010

2009:



2010:



Die jeweiligen Tabellen zeigen, dass sich die Stadt Münster in den Jahren 2009 und 2010 sowohl bezogen auf den Durchschnitt der Hilfen als auch bezogen auf die von HzE erreichten Kinder deutlich unter dem Durchschnitt einordnet.

6. Produkt 06.05.01 „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“

6.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen)²⁰

H z E sichern das Recht junger Menschen bis 18 Jahren auf Erziehung in ihrer Familie, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) diese Aufgabe nicht aus eigener Kraft ganz oder teilweise einlösen können. Sie unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und dienen der Förderung und Stabilisierung der psychosozialen und schulischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Beratung und Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Ambulante und teilstationäre Hilfen tragen dazu bei, die Situation in den Familien oder bei den einzelnen jungen Menschen so zu verändern, dass die Betroffenen ihr Leben trotz schwieriger Bedingungen wieder selbständig führen können. Der Erhalt des familiären Zusammenlebens und die weitgehende Vermeidung stationärer Erziehungshilfe sind grundlegende Zielrichtungen der Hilfen. Die Hilfen sind grundsätzlich zeitlich befristet. Dies gilt auch für Hilfen für junge Volljährige.

Gesetzliche Grundlage: §§ 27 – 32, 35 und 41 SGB VIII.

6.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten²¹

Ziele:

1. Der Anteil der ambulanten Leistungen am Gesamtvolumen an allen HzE-Leistungen soll dauerhaft auf 55 % steigen.
2. Ab 2010 sollen innerhalb von 18 Monaten zu 80 % (Standard) die Familien in der Lage sein, ihren Alltag ohne weitere ambulante Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistand) wieder selbst zu bewältigen.
3. Die festgelegten Leistungskontingente für Erziehungsbeistandschaften und SPFH (Jahresstunden) in Höhe von 75.000 Stunden (Umstellung von Brutto- auf Netto-Fachleistungsstunden, davon 51.000 Stunden SPFH und 24.000 Stunden Erziehungsbeistandschaft) werden als Standardvolumen eingehalten, sofern der Rechtsanspruch keine Abweichung erfordert.²²

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2009	2010	2011
Zu 1: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HzE-Leistungen	61 %	57 %	57 %
Zu 2: Anteil der SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind	82 %	83 %	84 %
Zu 2: Anteil der Erziehungsbeistandschaften, die nach 18 Monaten beendet worden sind	81 %	90 %	88 %
Zu 3: Anzahl verbrauchter Stunden SPFH und ErzBei (umgerechnet in Netto) ²³	78.275	83.367	68.564

²⁰ Siehe Produktplan 2012 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

²¹ ebda

²² Die Erfüllung der Rechtsansprüche geht der Einhaltung von Zielkennzahlen vor. Zur Umstellung Brutto – Netto siehe Seite 16, zum fachlichen Diskurs siehe Seite 27

²³ Zur Umstellung Brutto – Netto siehe Seite 16, zum fachlichen Diskurs siehe Seite 27

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2009	2010	2011
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt	1.401	1.569	1.602
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 32; 27.2, 41 SGB VIII) ambulant	723	891	918
Anzahl der Fälle in heilpädagogischen Tagesgruppen [HTG](am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)	88	94	94
Anzahl der Fälle SPFH (am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)	354	378	380
Anzahl der beendeten Fälle SPFH	142	177	208
Anzahl der Fälle SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind	116	147	174
Anzahl der Fälle Erziehungsbeistand (am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)	219	212	185
Anzahl der beendeten Fälle Erziehungsbeistand	106	104	118
Anzahl Fälle Erziehungsbeistand, die nach 18 Monaten beendet worden sind	86	94	104
Jahresstunden SPFH (umgerechnet in Netto) ²⁴	50.190	58.495	48.298
Jahresstunden Erziehungsbeistand (umgerechnet in Netto) ²⁵	28.085	24.872	20.266

²⁴ Zur Umstellung Brutto – Netto siehe Seite 16, zum fachlichen Diskurs siehe Seite 27

²⁵ ebda

6.3 Fallzahlenentwicklung

Betrachtet man die Jahresergebnisse der Bestandserhebungen von 2008 bis 2011, so ist ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen in der ambulanten HzE zu verzeichnen. Die Gesamtfallzahl im Produktbereich Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung ist von 785 Fällen in 2008 auf 918 Fälle in 2011 gestiegen. Der Anteil der ambulanten Erziehungshilfe liegt in den Jahren 2010 und 2011 stabil bei 57% aller Erziehungshilfen. Der Vorrang ambulanter vor stationärer Hilfe wird damit weiterhin stabil realisiert.

Diese Trendveränderung darf jedoch fachlich anzusteuernde Vorgaben nicht außer Acht lassen. Dazu gehört wesentlich die primär ambulante Ausrichtung des Hilfesystems. Auch hier zeigt sich ein stabilisierter Wert, der voll in der Zielmarge der Planung für 2011 liegt (55%). Solange jedenfalls steigende Gesamtzahlen von Hilfen ausschließlich bis weitgehend im ambulanten Helfesektor stattfinden, kann von einer fachlich kritischen Lage nicht die Rede sein.

Das Fallvolumen in der Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und den heilpädagogischen Horten ist durch die Platzkontingentierung seit Jahren nahezu unverändert.

Für die Entwicklung in der ambulanten Erziehungshilfe sind die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) einschließlich der familienunterstützenden Nachsorge (§ 27 II SGB VIII) entscheidend.

Der Trend in den beiden ambulanten Hilfen ist gegensätzlich. Während in der Erziehungsbeistandschaft die Fallzahlen von 219 in 2009 auf 185 in 2011 gesunken sind, kam es in der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu einem Anstieg der Fälle von 354 (2009) auf 380 Fälle (2011).

Entscheidend für die Kostenentwicklung im Bereich der ambulanten Erziehungshilfe ist die Anzahl der abgerechneten Fachleistungsstunden in den einzelnen Helfesegmenten. Hier ist das Ergebnis rückläufig. In der SPFH ist, trotz des Anstiegs der Fallzahlen, ein Stundenvolumen von 48.298 Stunden von den freien Trägern erbracht worden. Ein Rückgang von über 10.000 Stunden gegenüber 2010 und von knapp 2.000 Stunden gegenüber 2009. In der Erziehungsbeistandschaft ist die Anzahl der Fachleistungsstunden seit 2009 rückläufig: von 28.085 Stunden (2009) auf 24.872 Stunden (2010) und auf 20.266 Stunden in 2011.

Die Zielkennzahlen zur Beendigungsquote (80% der Fälle werden innerhalb von 18 Monaten beendet) wurden im Jahr 2011 in der Erziehungsbeistandschaft mit 88% und in der Sozialpädagogischen Familienhilfe mit 84% deutlich übertroffen. Die Prozentwerte des Jahres 2010 (90 bzw. 83%) weisen daraufhin, dass diese Zielsetzung stabil erreichbar ist.

6.4 Einzelfeststellungen

Im Bereich der **Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)** hat sich der Fallanstieg der Jahre 2007 und 2008 nicht fortgesetzt. Nachdem die Fallzahl im Jahr 2009 auf einen Wert von 219 Fällen gestiegen war, haben in den beiden letzten Jahren die Fallzahlen wieder abgenommen - zuletzt 185 Fälle im Jahr 2011.

Die **sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)** ist eine etablierte Hilfeform, die sich aufgrund ihres zugehenden Charakters und ihrer oft sehr milieunahen und niedrigschwelligen Vermittlungsform als erfolgreiche Hilfe erweist. Multiproblemfamilien, Familien mit latenten Kindesgefährdenden Problemlagen, Familien in Armutssituationen usw. sind die typischen Bezieher dieser Hilfen, auf deren Existenz und Sinnhaftigkeit oft auch dritte Beteiligte, wie z. B. Lehrerinnen oder Ärzte verweisen. Der Bekanntheitsgrad dieser Hilfe dürfte inzwischen recht hoch liegen, nicht nur in Münster, sondern auch im Bundesgebiet, so dass hier in der Regel auch eine hohe Akzeptanz seitens der Adressaten besteht.

Die Fallzahlen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe steigen in Münster, Nach einer Stagnation der Fallzahlen bei rund 230 Fällen in den Jahren 2006 und 2007 war die Zahl im Jahr 2008 deutlich auf 309 Fälle gestiegen. Dieser Trend hat sich in den Jahren 2009 bis 2011 fortgesetzt. Die Fallzahlen haben sich in 2011 auf 380 Fälle erhöht.

Dieser Fallanstieg in der Sozialpädagogischen Familienhilfe lässt sich auch bundesweit beobachten. Als ein Begründungszusammenhang ist die erhöhte gesellschaftliche Sensibilität im Bereich der Kindeswohlgefährdung zu nennen. Die Anzahl der Fälle, in denen der Kommunale Sozialdienst entsprechenden Hinweisen nachgeht, steigt beständig. Im Ergebnis gelingt es häufiger, Familien zur Annahme einer ambulanten Familienhilfe zu gewinnen, um die Lebenssituation von Kindern und ihren Familien zu verbessern.

**Leistungen nach § 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe
(Anzahl Kinder - pro 10.000)**

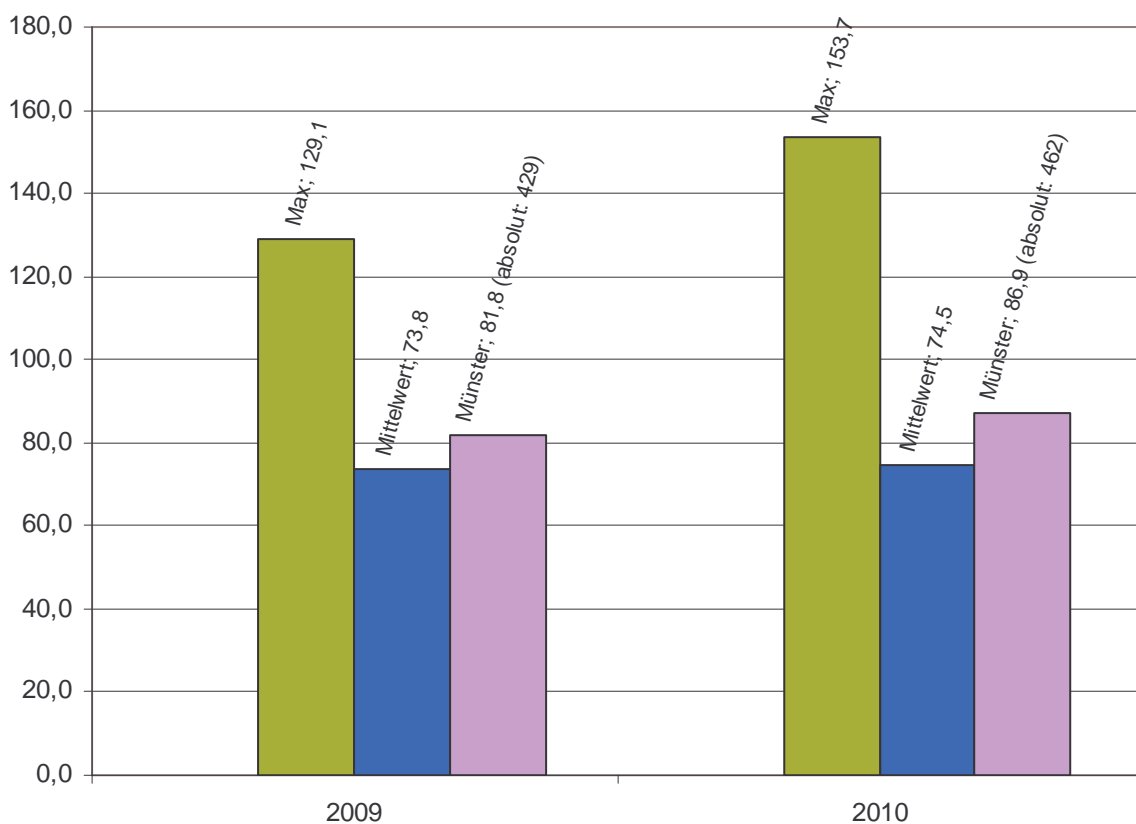


Abb.: Interkommunaler Vergleichsring Jugendhilfe Größenklasse 2 (2009 und 2010)

Der Fallanstieg wiederholt sich auch im Bereich der familienunterstützenden Nachsorge. Hier betrug die Gesamtzahl der Nachsorgen in 2009 = 45 Fälle, in 2010 = 73 Fälle und im Jahr 2011 = 104 Fälle.

SPFH und Erziehungsbeistandschaft

Trotz des Fallanstiegs ist das Volumen der insgesamt erbrachten Fachleistungsstunden (nach der Konsolidierung 2011) in der ambulanten Erziehungshilfe rückläufig. Hierzu haben die verschiedensten Maßnahmen in den beiden letzten Jahren beigetragen. Diese Vorgaben folgen den Konsolidierungsvorgaben in 2011 ff. im HzE-Berich:

- Begrenzung der Rahmenvorgaben für die einzelnen Hilfen, Verlängerung der Dauer in besonderen Einzelfällen möglich

- Einführung der ressourcenorientierten Hilfeplanung
Dies führt in der Zusammenarbeit mit den Familien zu einer Fokussierung des Hilfeprozesse: Was wollen (und können) wir realistisch in der Familie verändern?
- Umstellung der Fachleistungsstunden von Brutto in Netto
- Umstellung auf fallbezogene Stundennachweise durch die freien Träger
Eine evtl. fehlende Kooperation der Familien in der Hilfedurchführung wird aufgrund der Einzelstundennachweise schneller sichtbar und verkürzt bzw. beendet Hilfeprozesse, die von den Familien letztlich nicht ausreichend unterstützt werden.

Sowohl in der Erziehungsbeistandschaft wie auch in der Sozialpädagogischen Familienhilfe lässt sich bundesweit eine Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Hilfeprozesse beobachten. 1995 dauerte in 45% der Fälle der Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe kürzer als ein Jahr. Im Jahr 2010 ist der Anteil auf 55% gestiegen. In der Erziehungsbeistandschaft endeten im Jahr 2010 2/3 aller Fälle bereits nach einem Jahr, 1995 betrug dieser Anteil weniger als die Hälfte aller Fälle (Quelle: KomDAT Heft Nr. 3/2011). In Münster liegt die Vorgabe für die Laufzeit einer ‚SPFH in der Regel bei 12 Monaten.

In diesen primären ambulanten Hilfearten zeigt sich, dass in mehr als 8 von 10 Fällen die wesentlichen Hilfeziele der ambulanten Betreuung erreicht werden konnten oder die Hilfeart an ihre Grenzen kam, falls es im Anschluss anderweitige Hilfen erforderlich wurden. Lediglich bei erheblichen Gefährdungs- oder Belastungslagen in den betreffenden Familien wurde der Hilfezeitraum (geplant) überschritten, da ein Hilfeende fachlich gerechtfertigt sein muss. Hier zeigt sich erneut, mit welchem großem pädagogischen Engagement die örtlichen Freien Träger der ambulanten Erziehungshilfen mit ihrer aufsuchenden Arbeit in den Familien engagiert sind und wie dem Einzelfall angemessen, die Hilfeplanung im Kommunalen Sozialdienst erfolgt.

Ambulante Erziehungshilfe wird in Münster in der Regel als Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogische Familienhilfe geleistet. Das hat zur Folge, dass die Leistung **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)** traditionell in Münster nur eine untergeordnete Rolle spielt. Entsprechend bewegen sich die Jahresfallzahlen in den Jahren 2009 bis 2011 zwischen vier und fünf Fällen. In der münsteraner Jugendhilfepraxis wird auch ein Unterstützungsbedarf für ältere Jugendliche in der Regel als Erziehungsbeistandschaft erbracht, was sich dort auf den Fallzahlenanstieg auswirkt. Die Gewährung einer sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist für diese Zielgruppe dagegen eher die Ausnahme.

Die **heilpädagogischen Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)** sind eine Hilfe auf der Schnittstelle der ambulanten Unterstützung der Erziehungsleistung im Elternhaus und der Teilversorgung von Kindern in gruppenbezogenen Angebotsformen einer Einrichtung, die sich an den täglichen Schulbesuch anschließt. Sie ist in erheblichem Maße dazu geeignet, kompensatorische Erziehungsleistungen erfolgreich zu vermitteln und entsprechende Entlastungseffekte in den Elternhäusern zu erzielen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kinder in heilpädagogischen Tagesgruppen ohne diese Hilfeform schnell an die Grenze der stationären Hilfebedürftigkeit geraten, so dass häufig eine Brückenfunktion dieser Hilfe zwischen ambulanter Betreuung und Heimunterbringung gegeben ist.

Im Jahr 2011 ist der Umbau der teilstationären Hilfen zur Erziehung beschlossen worden²⁶. Zielrichtung war die noch stärkere sozialräumliche Ausrichtung der Hilfen und eine intensive Verzahnung der Arbeit der Einrichtungen mit den entsprechenden Schulen der Kinder. Für die Hilfe Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) hat dieses eine teilweise Verlagerung von Einrichtungen in die Stadtteile zur Folge. Weiter veränderte sich die Zahl der Plätze von 62 auf 60 Plätze. Ein Haushaltskonsolidierungsbeitrag in Höhe von 250.000 Euro jährlich wird in der Hauptsache durch die Veränderung des Betreuungsschlüssels von 1: 3 auf 1 Fachkraft zu 4 Plätzen erreicht.

²⁶ Vorlage 0107/2011 „Umbau der teilstationären Hilfen“

Die Fallzahlen werden durch das Platzangebot begrenzt. Die Plätze in den Heilpädagogischen Tagesgruppen (neu seit 01.09.2011: 60 Plätze) sind in der Regel belegt. Kurze Vakanzen können sich durch das Ausscheiden eines Kindes und die weitere Belegung des Platzes ergeben. Dies ist nicht finanzwirksam, weil die Plätze nach konkreter Inanspruchnahme und nicht pauschal finanziert werden.

Für die heilpädagogischen Horte gelten dieselben Zielsetzungen des oben genannten Umbauprozesses. Die Fallzahlen sind durch die Gesamtplatzzahl von 34 Plätzen begrenzt. Die Intensivierung der Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen lässt zukünftig eine Vollausslastung der Plätze erwarten. Dies ist finanzwirksam, weil die Plätze pauschal finanziert werden, das heißt, nicht belegte Plätze müssen finanziert werden. Im Jahr 2011 waren der Hort Schützenstraße zu knapp 87 % und der Hort Südviertel zu knapp 96 % belegt. Eine Nachfinanzierung von rund 70.000 € ist damit notwendig. Die Verwaltung wird die Belegung aufgabenkritisch begleiten. Sollte auch im Jahr 2012 die Belegung ebenso deutlich unterschritten werden, muss über eine Platzreduzierung nachgedacht werden.

Ambulante Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII

Psychische Störungen zählen nach Feststellungen der WHO zu den häufigsten Krankheitsbildern. Auch Kinder und Jugendliche sowie junge Menschen können an seelischen Erkrankungen leiden und brauchen neben medizinischer und therapeutischer Behandlung „Hilfen zur Teilhabe an der Gesellschaft“ in der Schule, im sozialen Umfeld (soziale Netzwerke) oder in der Familie.

Die Anzahl junger Menschen mit erheblichen seelischen Störungen hat deutlich zugenommen. Mit dem Ausbau der ambulanten und teil- / stationären Behandlungsmöglichkeiten ist auch die Nachfrage an sozial-integrativen (Reha-) Leistungen gestiegen.

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die nach Beendigung von medizinisch-therapeutischen Hilfen Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen (oft nach jugendpsychiatrischen Klinikaufenthalt), ist in den letzten Jahren analog dem bundesweiten Trend kontinuierlich gestiegen.

Durch Beratung und Aufklärung sowie Hilfen und Leistungen fördert die Jugendhilfe „Leistungen zur Teilhabe“ als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in vielfältiger Ausgestaltung.

Die Jugendhilfe erwartet deshalb weitere Steigerungen der Nachfrage von „Eingliederungshilfen“ nach § 35a SGB VIII. Noch weitgehend unzureichende integrative bzw. inklusive (Teilhabe-) Angebote und Strukturen erschweren die Bemühungen, den Zuwachs von Jugendhilfeaufwendungen in Grenzen zu halten.

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte (oder von Behinderung bedrohte) junge Menschen sind seitens der Jugendhilfe dann zu gewähren, wenn die Betroffenen ein entsprechenden fachärztlichen Befund nachweisen und ihre Behinderung eine Unterstützung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die Jugendhilfe erfordert. Diese Teilhabeunterstützung kann unterschiedlichste Formen umfassen, von der ambulanten Einzeltherapie bis hin zu einer stationären, jugendpsychiatrisch begleiteten Heimunterbringung.

Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfen setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Angeboten zusammen:

- Mototherapeutische Förderung
- Lerntherapeutische Hilfen
- Schulische Integrationshilfen und
- Heilpädagogische Tagesgruppenangebote

Diese Leistungen werden in Münster teilweise in vorstrukturierten Maßnahmen bzw. Gruppenangeboten erbracht, wie z.B. der Lernwerkstatt und dem Verein für Mototherapie. Andere Leistungen erbringen freie Träger (z.B. die DRK-Autismusambulanz) und etliche niedergelassene therapeutische Praxen.

Der Anteil ambulanter Hilfen an allen Leistungen der Eingliederungshilfen schwankt in den letzten drei Jahren relativ gleichförmig zwischen 70 und 74 %. Damit ist der Vorrang von ambulanten zu stationären Hilfen ausreichend realisiert worden.

Die Fallzahl ambulanter Eingliederungsleistungen stieg von 104 Fälle in 2009 auf 125 Fälle im Jahr 2011 – eine Steigerung von immerhin 20 % in den letzten drei Jahren. Vor allem deshalb, weil die Hilfen für junge Volljährige (18 – 21 Jahren) in den letzten Jahren weiter deutlich zunahm. Von 41 Fällen in 2009 auf inzwischen 77 Fälle in 2011. Es zeigt sich hierbei, dass der Sozialisationsprozess junger Menschen trotz Volljährigkeit oft nicht den genügenden Reifegrad der Persönlichkeitsentwicklung aufweist, wie er für eine erfolgreiche eigenständige Lebensführung erforderlich ist. Die Anforderungen von Ausbildung und Beruf sind heute doch i.d.R. so erheblich, dass bereits geringfügige „Handikaps“ eine enorme Barriere für den Start in das eigenständige Erwachsenenleben darstellen können und somit Hilfen des Sozialstaats erforderlich werden.

Im Gegensatz dazu blieb die stationäre Fallzahlentwicklung im gleichen 3-Jahreszeitraum stabil bei 45 Fällen. Diese positive Relation von ambulanten zu stationären Eingliederungshilfen ist nicht zufällig, sondern ist das Ergebnis intensiver Entwicklungsbemühungen auf der Angebotsseite (z.B. Lernwerkstatt), aber auch einzelfallbezogener Anstrengungen wie in der „Fallclearingstelle Schule-Jugendhilfe“ oder der Clearingstelle „Jugendpsychiatrie-Jugendhilfe“. Immer geht es dort um die Suche nach individuell passgenauen Lösungen für seelisch behinderte junge Menschen.

7. Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“

7.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen)²⁷

Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien umfassen die Unterbringung und Erziehung von jungen Menschen bis 18 Jahren sowie von Vätern/Müttern mit ihren Kindern in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Voraussetzung ist, dass das Wohl und/oder die Erziehung in der Herkunftsfamilie allein oder durch ambulante und teilstationäre Hilfen nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Hilfen sollen gewährleisten, dass junge Menschen, die in ihren Familien nicht angemessen gefördert werden können, zeitlich befristet oder dauerhaft einen neuen Lebensmittelpunkt finden, in dem ihr Recht auf Erziehung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingelöst wird. Bei stationären Erziehungshilfen bleibt die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein wesentliches Ziel der Leistungsgewährung.

Kinder unter 18 Jahren, die zur Adoption vermittelt werden sollen, werden mit Adoptionsbewerber/-innen mit dem Ziel der Kindesannahme zusammengeführt.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 19, 21, 27, 33-35 und 41 SGB VIII

7.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten²⁸

Ziele:

1. Der Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen soll bis 2011 auf 45 % reduziert und anschließend auf diesem Niveau beibehalten werden.
2. Eine Rückkehr der / des Minderjährigen wird in 50 % der Fälle erreicht.
3. Mindestens 75 % aller neu in Heimerziehung aufgenommenen Minderjährigen sollen innerhalb von Münster untergebracht werden.
4. Mindestens 38 % aller Empfänger/innen von stationären HzE sollen in Vollzeitpflege betreut werden.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2009	2010	2011
Zu 1: Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen (in %)	39 %	43 %	43 %
Zu 2: Anteil Minderjährige in Heimerziehung, die in ihre Herkunftsfamilie zurückgeführt werden	58 %	58 %	z.Z. nicht auswertbar
Zu 3: Anteil der Minderjährigen in Heimerziehung, die in Münster untergebracht werden	73 %	72 %	75 %
Zu 4: Anteil der Vollzeitpflegefälle an allen stationären Hilfen (Ausnahme: Kostenerstattung)	36 %	38 %	36 %

²⁷ Siehe Produktplan 2012 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

²⁸ ebda

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2009	2010	2011
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt	1.401	1.569	1.602
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 33, 34 SGB VIII) stationär	678	678	684
Anzahl Fälle Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	198	210	210
Anzahl Fälle Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	352	372	366
Anzahl Fälle von Minderjährigen mit Rückkehr in Herkunftsfamilie	-	62	z.Z. nicht auswertbar
Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII	78	135	81
Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII in Münster	57	97	65

7.3 Fallzahlenentwicklung**Heimerziehung**

Stationäre Jugendhilfe in Einrichtungen kommt immer dann infrage, wenn Eltern ihren Kindern nicht den erforderlichen Halt, eine notwendige Struktur und Orientierung geben können und die Rollen und Grenzen innerhalb der Familie kaum vorhanden sind. Stationäre „Hilfen zur Erziehung“ umfasst vielfältige Betreuungsformen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Betreuungssetting werden individuell und bedarfsgerecht erarbeitet.

Zu Beginn der Hilfe kommt der unmittelbaren Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und deren Familie besondere Bedeutung zu. Insbesondere ist die Dauer der Inanspruchnahme einer stationären Hilfe von der Perspektive des Kindes, der Jugendlichen und deren Familie abhängig. Zukünftig muss in der Hilfeplanung unter dem Aspekt der Rückkehrperspektive, d.h. der Arbeit mit den Eltern/ der Familie eine besondere Bedeutung zukommen.

Der Ausbau präventiver Hilfen und Leistungen und die moderaten sozio-strukturellen Daten (u.a. Arbeitslosenquote) in Münster trägt dazu bei, dass die Fallzahlen – entgegen dem Landes- und Bundestrend – sich eher moderat entwickeln.

In den Berichtsjahren 2009-2011 stieg die Fallzahl der stationären Hilfen (Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII) von 352 Fälle auf 366 – ein Anstieg von lediglich 4 %. Angesichts einer tendenziellen erzieherischen Überlastung von oft alleinerziehenden Elternhäusern mit sog. Multiproblemfaktoren (z.B. psychische Erkrankung, Transferbezug und mehrere Kleinkinder) reichen ambulante Hilfen oft nicht aus. Auch junge Mütter in völlig überforderten Ausgangslagen

sind oft mit sich selbst so belastet, dass sie die Verantwortung für ein Kind nicht tragen können (Mutter-Kind-Hilfen gem. § 19 SGB VIII).

Die Hilfen gem. § 19 SGB VIII entwickelten sich ebenfalls mit geringen Schwankungen von 41 Hilfen in 2009 bis zu 35 Hilfen für „junge Mütter und Kind“ in 2011.

Der Anteil stationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Münster macht weiterhin 43% aus. In der Regel kann den jungen Menschen ein ortsnahes bzw. regionales Hilfeangebot vermittelt werden.

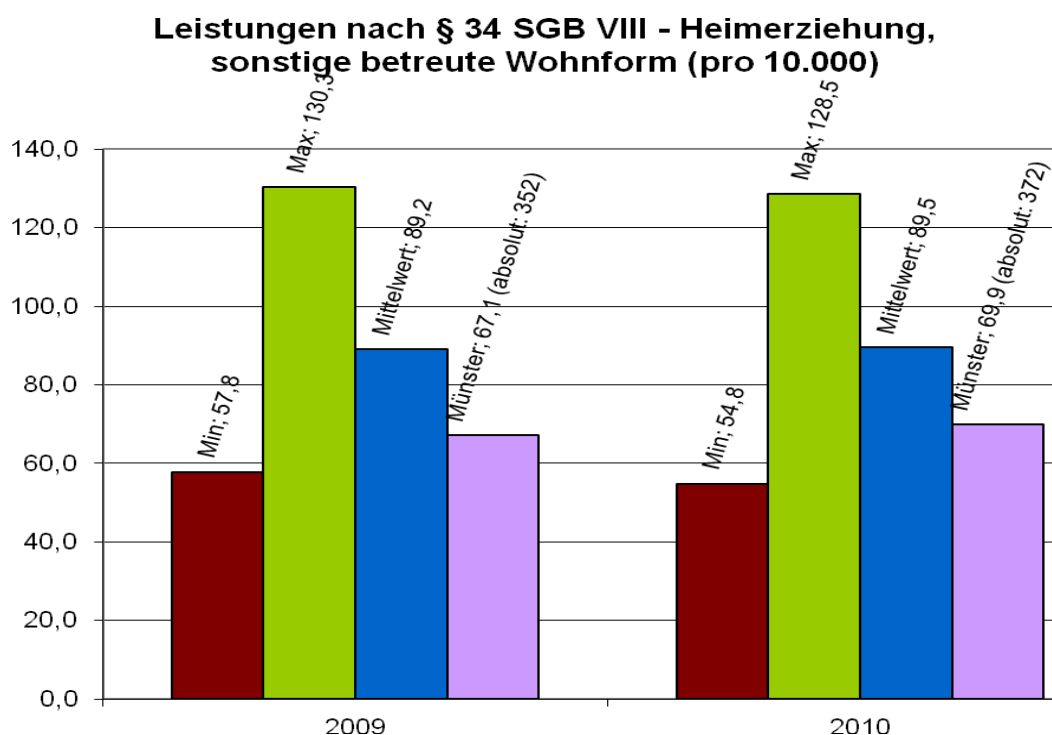
Die Anzahl junger Menschen, die auch nach Erreichen der Volljährigkeitsgrenze (von 18 – 21 Jahren) auf Unterstützung angewiesen sind, ist nach einem Anstieg in 2010 wieder leicht gesunken.

Positiv zu vermerken ist ebenso, dass die Jugendhilfeeinrichtungen nach § 34 SGB VIII in Münster fast jedem jungen Menschen ein Hilfeangebot machen konnten. Mit ca. 11% ist die Quote der Kinder und Jugendlichen gering, denen kein regionales Betreuungsangebot gemacht werden konnte. Hierbei handelt es sich in der Regel um Einrichtungen mit besonderen Betreuungsprofilen.

Das örtliche Angebotsprofil für den Hauptteil der stationären Fälle ist nach einschätzung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien fachlich ausreichend aufgestellt und damit kann das Gebot der lebenswelt- und ressourcenorientierten Hilfeplanung realisiert werden. Solange in $\frac{3}{4}$ aller laufenden Fälle diese Vorgabe umgesetzt wird, kann von einer fachlich zufrieden stellenden Entwicklung gesprochen werden.

Angesichts manch dramatischen Einzelfallproblematik (Mißbrauchs- und Gewalterfahrung von Kindern in ihren Familien) sind gelegentlich nur speziell ausgerichtete Einrichtungen außerhalb von Münster ansprechbar, bzw. die stark nachgefragten Münsteraner Einrichtungen sind gelegentlich beim Anfragezeitpunkt voll ausgelastet.

Für den Bereich der Heimerziehung liegen auch Daten des interkommunalen Vergleichsringes vor.



Vollzeitpflege in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und Verwandtenpflege

Die Vollzeitpflege soll „...entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten“ (§ 33 Satz 1 SGB VIII).

Der Betreuungsbedarf für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche wird in der Regel in „Westfälischen Pflegefamilien“ geleistet (§ 33 Satz 2 SGB VIII). Auch die Bereitschaftspflegestellen zur Perspektivklärung von kleinen Kindern fallen in Münster unter diese gesetzliche Regelung.

Die zeitlich befristete Hilfeform richtet sich an Familien, in denen auf der Basis einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung die Stärkung der Erziehungsfähigkeit im Mittelpunkt steht.

Die unbefristete Vollzeitpflege hat das Ziel, wenn eine Rückkehrperspektive schwierig ist, das existenzielle Grundbedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach Eltern-Kind-Bindungen sicherzustellen, ihre belastenden Erfahrungen aufzuarbeiten und so zu einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung und dauerhaften Lebensperspektive zu gelangen. So erhalten Pflegekinder eine neue dauerhafte Lebensform in einer Familie.

Die in Münster untergebrachten Pflegekinder leben, wie auch im Bundesdurchschnitt, zum überwiegenden Teil in unbefristeter Vollzeitpflege. Dabei ist die Gesamtzahl der Pflegekinder in Münster –in den letzten drei Jahren- annähernd gleich geblieben. Die Betreuung in Vollzeitpflege gem. §33 Satz 1 SGB VIII (Pflegefamilie) ist gegenüber den Unterbringungen nach § 33 Satz 2 SGB VIII (Westfälische Pflegefamilie) gestiegen.

Als Besonderheit ist zu berücksichtigen, dass in Münster, ca. 50 Kinder in Verwandtenpflegeverhältnissen leben, die Hilfe nach dem SGB XII und/oder Beratungsleistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien erhalten. Diese Fälle sind in den angegebenen Zahlen der Vollzeitpflege nicht enthalten.

Aufgrund des Todesfalles in Hamburg (10 – jähriges Mädchen in Pflegefamilie) wird kurzfristig der konzeptionelle Rahmen und die Hilfeplanung für Verwandtenpflegen aufgabenkritisch geprüft. Die Fragen, die sich stellen, sind wie in Hamburg u.a. folgende:

- Welche Prüfungsverfahren/Leistungsvereinbarungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wird bei Trägern der Westfälischen Pflegefamilien angewandt?
- Welche Prüfverfahren sollten –wie in Hamburg- ggfs. zusätzlich gefordert werden (z.B. Gesundheitszeugnis, erweitertes Führungszeugnis)?

Zu all diesen Fragen, die einen tragischen Einzelfall berühren, sind wir gefordert, unsere Verfahrensrichtlinien zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Über die Ergebnisse wird im AKJF berichtet. Obwohl wir in Münster ein sehr gutes fachliches Konzept erarbeitet haben, muss es trotzdem Ziel sein, die Schnittstelle zu freien Trägern der Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich zu überprüfen. Darüber hinaus soll auch das Rahmenkonzept „Pflegekinder“²⁹ dahingehend aufgabenkritisch beurteilt werden.

Insgesamt ist die Anzahl der betreuten Kinder – in den letzten drei Jahren – annähernd gleichbleibend. Von 198 Fällen in 2009 stieg die Fallzahl in den beiden Folgejahren nur leicht auf 210 Fälle. Dieser Fallzahlanstieg von nur 6 % ist angesichts des Bemühens, mit ambulanten Erziehungshilfen betroffenen Kindern ihren familiären Lebensbezug zu erhalten, positiv zu bewerten.

²⁹ Bericht zur Konkretisierung der Konzepte der Pflegekinderarbeit in Münster, Juni 2004

Der Anteil von Hilfen in Pflegefamilien an allen stationären Hilfen ist mit durchschnittlich 37 % im Berichtszeitraum weitgehend stabil geblieben. Dabei ist die Betreuung in Pflegefamilien nach § 33 Satz 1 SGB VIII erfreulich gestiegen. Denn diese Hilfeform ist in den letzten Jahren für die Jugendhilfe oft nur mit großen Anstrengungen zu gewinnen. Hier muss bürgerschaftliches Engagement und die Kompetenz von Eltern in Erziehungsfragen für zum Teil entwicklungsverzögerte Kinder zusammen kommen. Dabei gilt der Grundsatz einer intensiven Beratung und Begleitung der Pflegefamilien bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe durch freie Träger bzw. das Jugendamt

7.4 Einzelfeststellungen

Mit Blick auf eine angespannte soziale Lage vieler hilfebedürftiger Familien, einer sich weiter ausdifferenzierenden Angebotsstruktur, wachsenden Ansprüchen an die fachliche Qualität der pädagogischen Arbeit und erheblichen wirtschaftlichen Restriktionen seitens der kommunalen Haushalte, stellt eine erfolgreiche Bewältigung der „Hilfen zur Erziehung“ die Quadratur des Kreises dar. Dies erst recht, wenn die Ansprüche an den Schutz von Kindern und das fachliche Gelingen der Hilfen von allen Beteiligten betont werden.

Ein der Grundvoraussetzung für eine zufrieden stellenden Entwicklungsbilanz ist die Beteiligung, das Engagement aller Akteure auf diesem Handlungsfeld der Jugendhilfe: den freien Trägern, die verantwortlichen Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien und nicht zuletzt dem Jugendhilfeausschuss. Nur wenn alle erforderlichen Parameter aufeinander halbwegs abgestimmt sind (keiner kann es allein) und flexibel entwickelt werden, kann den veränderten Anspruchslagen entsprochen werden.

Und nicht zuletzt: öffentliche Erziehung kann in Ergänzung zu den Leistungen der Familien nicht alles Wünschenswerte gleich gut bewirken, kann allerdings ausgleichen und kompensieren. Für das optimale Gelingen von Erziehung gibt es weder privat noch öffentlich letzte Garantien – Erziehung war und bleibt immer ein Wagnis: in der Suche nach dem Besten für jedes Kind! Dafür engagieren sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

8. Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“

8.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage²⁹

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung zu schützen. Dies gilt sowohl für äußere Einflüsse, wie z. B. durch Medien oder Peer-Groups, als auch für sich direkt auf den/die Minderjährige/n beziehende Handlungen wie Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch.

Der gesetzliche Auftrag reicht von der Vermeidung der Entstehung gefährdender Situationen über die schnelle Abwendung dieser Situationen bis hin zu Maßnahmen, die das erneute Entstehen gefährdender Situationen verhindern sollen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt seinen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII aktiv wahr und richtet seine Hilfeangebote danach aus.

Reichen Hilfen im Einzelfall nicht aus oder werden diese von den Personensorgeberechtigten abgelehnt, wird das Familiengericht angerufen. Minderjährige werden entweder als Selbstmelder oder vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Obhut genommen bzw. von anderen Stellen zugeführt, wenn andere Maßnahmen nicht zur Gefahrenabwendung ausreichen. Gefährdungsfälle des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) mit komplexem Beratungsbedarf werden im multiprofessionellen Team der Clearingstelle (Ärztliche Kinderschutzambulanz) beraten.

Rechtliche Grundlagen: §§ 8a, 14 und 42 SGB VIII

8.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten³⁰

Ziele:

1. Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) dauert in mindestens 90 % der Fälle längstens 10 Werktage.
2. In allen Fällen mit der höchsten Gefährdungsstufe gemäß § 8a SGB VIII (unmittelbare und gegenwärtige Gefahr), in denen sich das Kind im Haushalt der Eltern aufhält, findet noch am Tag der Meldung eine persönliche Kontaktaufnahme statt.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2009	2010	2011
Zu 1: Anteil der Inobhutnahmen, die längstens 10 Werktage dauerten	95 %	86 %	90 %
Zu 2: Anteil der Fälle mit höchster Gefährdungsstufe (bei Aufenthalt des Kindes im elterlichen Haushalt), an denen am Tag der Meldung eine pers. Kontaktaufnahme stattgefunden hat	100 %	100 %	100 %

²⁹ Siehe Produktplan 2012 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

³⁰ ebda

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2009	2010	2011
Anzahl der Inobhutnahmen	126	90	90

8.3 Fallzahlenentwicklung³¹

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2009	2010	2011
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a, Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	38	39	33
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	236	187	201
Zahl der Meldungseingänge gem. § 8a	306	275	290

8.4 Einzelfeststellungen

Als separates Produkt wird der Aufgabenbereich Kinderschutz erst seit Einführung des neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahre 2008 geführt und umfasst im wesentlichen sämtliche Aktivitäten des Kinderschutzes inklusive der familiengerichtlichen Maßnahmen, als auch den Bereich der Inobhutnahmen³².

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII hat der Kinderschutz an programmatischer Bedeutung in der Gesellschaft und insbesondere der Jugendhilfe gewonnen. Im Bereich des Kinderschutzes geben die Fallzahlen kein einheitliches Bild ab. Vielmehr muss unterschieden werden zwischen den Zahlen, die ein konkretes Eingreifen des Jugendamtes im Sinne des Wächteramtes gemäß § 8a SGB VIII erfordern und andererseits der Fallzahlen, die de facto mit einem Hilfeangebot verbunden sind, wie z. B. Inobhutnahme oder häufig die Rufbereitschaftseinsätze.

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass die Zahl der Anrufungen des Familiengerichts in den letzten 4 Jahren zunächst leicht anstieg (von 2008 auf 2009), in 2010 nahezu gleich blieb und dann in 2011 leicht sank. Die örtlichen Schwankungen in Münster sind allerdings angesichts der bundesweit rasant ansteigenden Fallzahlen unauffällig:

Während bundesweit 2003 insgesamt 8.100 familiengerichtliche Eingriffe in das elterliche Sorgerecht stattfanden, betrug diese Zahl 2007 bereits 10.800 und in 2009 sogar 12.164. Dies belegt eine bundesweit anhaltende Sensibilisierung. Eine ganz andere Frage ist, ob sich die objektive Lage der Kinder in ihren Familien gleichermaßen verschlechtert hat, was nur oberflächlich durch spektakuläre Todesfälle oder Fälle von schwerster Gewalt an Kindern erklärt werden kann.

Inobhutnahmen sind zunächst von 2008 auf 2009 deutlich gestiegen, haben sich aber danach in 2010 und 2011 wieder auf einem Umfang von ca. 90 Fällen stabilisiert. Aufgrund des

³¹ ebda

³² Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden hier nicht behandelt.

Umstands, dass entweder Zuweisungen durch Dritte (wie z.B. Polizei) oder die Kinder/Jugendlichen auf eigene Initiative (sog. Selbstmelder) aufgenommen werden können, lässt sich die Inobhutnahmezahl nicht direkt beeinflussen. Erhebliche Schwankungen können die Folge sein. Für das Jahr 2011 waren die drei Inobhutnahmeeinrichtungen in Münster (Kinderkrisenhilfe, MIA, JiObi) insgesamt zu 84,1 % ausgelastet.

Grundsätzlich ist es fachlich erstrebenswert die Schutzmaßnahmen, die in speziellen Einrichtungen stattfinden, zeitlich so kurz wie möglich zu halten. Zum einen hat das rechtliche Instrumentarium immer vorläufigen Charakter und zum anderen bieten die Inobhutnahmeeinrichtungen keine längerfristige und individuell angepasste Lösung für die Kinder bzw. Jugendlichen.

Mit den Familienrichtern/innen beim Amtsgericht Münster wurde bezüglich der familienrichterlichen Beteiligung verabredet, dass auch kurzfristig das Familiengericht angerufen werden soll, soweit Eltern der Inobhutnahme ihrer Kinder nicht zustimmen und deswegen eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen ist. Dies fördert im Interesse von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ebenfalls den Klärungsprozess des Übergangszustands in sinnvoller Weise.

Eine andere Kinderschutzaktivität sind die Rufbereitschaftseinsätze des KSD, die sich überwiegend inhaltlich auf akute Krisen und Kindesgefährdende Situationen außerhalb der üblichen Dienstzeit beziehen. Dieses in Münster inzwischen professionell aufgebaute Rufbereitschaftssystem ermöglicht der Polizei sowie anderen Meldern eine uneingeschränkte ganzjährige Erreichbarkeit des KSD-Notdienstes außerhalb des regulären Dienstbetriebs. Nach einer stetigen Steigerung der Rufbereitschaftseingänge bis 2009 (die Zahl hat sich seit 2006 mehr als verdoppelt), was schließlich zu einer personell verstärkten führte, haben sich die Einsätze von einer hohen Quote in 2009 bis 2011 tendenziell auf einem mittleren Niveau stabilisiert.

Mit der wachsenden Sensibilisierung der Gesellschaft und ihrer Institutionen wächst auch in Münster die Zahl der Meldungen, die sich auf den Kinderschutz beziehen. Hieran sind eine Vielzahl von Akteuren beteiligt, angefangen von sorgeberechtigten Eltern oder anderweitig besorgter Erwachsener, insbesondere auch die Schulen, Krankenhäuser und schließlich die Öffentlichkeit insgesamt. Im Jahr 2008 wurde die Zahl der Meldungen gemäß § 8a SGB VIII per Abfrage für die ersten sechs Monate erfasst und hochgerechnet auf das gesamte Jahr mit ca. 160 extern eingegangener Meldungen beziffert. Seit 2009 wird eine präzise monatliche Statistik geführt.

Der Bereich des Kinderschutzes zeigt, dass eine statistische Auswertung bezogen auf den Gehalt der fachlichen Analysen und daraus folgenden Schlussfolgerungen in besonders sensibler und sorgfältiger Weise erfolgen muss.

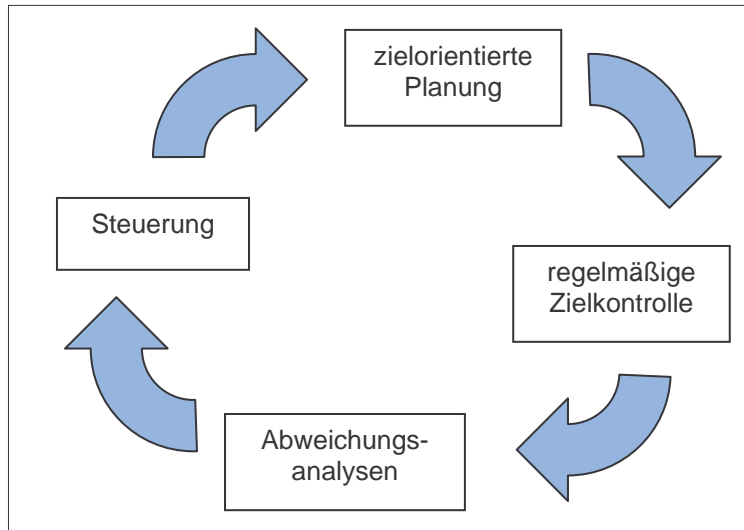
Das am 01.01.2012 in Kraft getretene neue Bundeskinderschutzgesetz präzisiert jetzt die Kinder- und Jugendhilfestatistik, da die Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a i.V.m. § 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII zukünftig als Bundesstatistik erhoben werden müssen. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindesgefährdung ist es erforderlich (soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird), eine sofortige Prüfung vorzunehmen. Diesem Ziel entspricht die Veränderung des § 8a Abs. 1 SGB VIII durch das neue Bundeskinderschutzgesetz, wonach sich das Jugendamt bei Erforderlichkeit einen unmittelbaren Eindruck von den Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat (durch Hausbesuch, Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule oder der Einbestellung der Eltern in das Jugendamt).

Mit dieser Bundesstatistik sind Erfassungsmerkmale und Standards nun für alle Jugendämter gültig, vereinheitlichen die Praxisgestaltung und geben zukünftig eine verlässliche Übersicht über das Fallzahlvolumen.

9. Qualitätsentwicklung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung

9.1 Fach- und Finanzcontrolling

Das Controlling im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist als ein zielbezogenes Steuerungsinstrument konzipiert und eingeführt, die Umsetzung erfolgt über die Arbeitsschritte des Controllingkreislaufes. In diesem Kreislauf werden Fach- und Finanzcontrolling zusammengeführt, um eine ganzheitliche Betrachtung der Leistungserstellung sicherzustellen. Ebenso ist für die fallübergreifende Steuerung von Hilfen zur Erziehung ein ausgereifter Controlling-Kreislauf, der alle Mitarbeiterebenen einbezieht und auf einer qualifizierten Datengrundbasis erfolgt, ein bedeutsamer Erfolgsfaktor.



Controllingkreislauf

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung im Kommunalen Sozialdienst (KSD) wurde 2008 ein dreijähriger Qualitätsentwicklungsprozess abgeschlossen. Ausgehend von fachlichen Leitlinien wurde ein Produktkatalog entwickelt, der sämtliche im KSD angebotenen Leistungen abbildet und die Produkte mit Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität in einem internen Handbuch beschreibt. Auf Grund der Komplexität des Qualitätsbegriffes hat sich zur Differenzierung das Modell von A. Donabedian³³ mit den drei Ordnungskategorien in der Sozialen Arbeit insgesamt durchgesetzt:

Strukturqualität

Strukturqualität meint die vorgehaltenen personellen, sachlichen und organisatorischen Qualitätspotenziale (Ressourcen), z.B. bauliche und technische Einrichtung, Personal und dessen Qualifikation, fachliche Ausstattung (Konzeption, Pläne, Dokumentation) sowie Aufbau und Ablauforganisation.

Prozessqualität

Prozessqualität ist die tatsächlich erbrachte Qualität der Dienstleistung des Mitarbeiters im Zusammenwirken mit dem Klienten: Die Gesamtheit der Interventionen, die erbrachten Teildienstleistungen und ihre Koordination.

Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist die über die unmittelbare Dienstleistung hinaus (längerfristig) erreichte Qualität für den Klienten.

³³ Donabedian, Avedis (1982): The Criteria and Standards for Quality, Michigan

Die Überprüfung erfolgt an Hand der Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten zu der Produktgruppe bzw. den einzelnen Produkten. Die steuerungsrelevanten Informationen der Zahlen und Daten werden jedoch erst in der Verbindung mit der dazugehörigen Zielbeschreibung wirksam und bilden somit das Fundament für den Controllingkreislauf. Das grundsätzliche Verfahren fügt sich auch in die Darstellung des NKF-Haushaltes ein, wie die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ausführt, es werden Ziele und Kennzahlen zur Grundlage der Gestaltung von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts herangezogen und dieses gilt auch für die Teilhaushalte und deren Produktgruppen bzw. deren wesentlichen Produkte.

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung ist somit insgesamt eine Struktur gegeben, die eine Zielkontrolle ermöglicht und auf deren Basis Abweichanalysen durchgeführt werden können. Das Controlling wertet die steuerungsrelevanten Informationen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aus und bereitet sie so auf, dass sie den Blick auf erfolgskritische Faktoren lenken und die Beurteilung der nachhaltigen Entwicklung erlauben, eine Informationsüberlastung aber vermeiden. Zur zielorientierten Planung und Steuerung werden

- **regelmäßig Daten und Informationen gesichert,**
- **Transparenz geschaffen,**
- **Entwicklungen frühzeitig, vollständig und regelmäßig aufgezeigt,**
- **Spielräume und Engpässe rechtzeitig erkannt und**
- **die Entscheidungsträger kontinuierlich beraten.**

Neben den Erkenntnissen amtsinterner Auswertungen fließen ebenso die Fachinformationen aus Fortbildungen, Fachaufsätzen und den Erfahrungen und Ergebnissen, die in dem Vergleiching des IKO-Netzes der KGSt gewonnen werden, systematisch ein.

Hierzu wurde ein strukturiertes Verfahren entwickelt, in dem die thematische Bearbeitung, je nach Relevanz erfolgt:

- Controllingrunde alle 14 Tage
 - Anstehende Controllingthemen erörtern, abstimmen und Absprachen treffen
 - Fall- und Finanzdaten interpretieren
 - vierteljährlichen Controllingbericht vorbereiten und erstellen
- Qualitätsmanagement Sitzung KSD und des fachlichen Controllings (monatlich)
 - Qualitätshandbuch des Kommunalen Sozialdienstes weiterentwickeln
- Örtliche Kommission alle 8 Wochen
 - Anpassung der Angebotsstruktur
 - Abschlusses von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- HzE-Steuerungsgruppe abteilungsübergreifend alle 4 – 6 Wochen
 - Erörterung von HzE-Themen allgemein und
 - Themen/ Anregungen aus a) und b)
 - Themen und Anregungen aus den Qualitätsdialogen mit den Freien Trägern
 - Vorstellung von Einzelanalysen zu bestimmten Fragestellungen oder aufgrund zunehmender Fallzahl- bzw. Kostenentwicklungen vornehmen

Die Zielsetzung eines gemeinsamen Fach- und Finanzcontrollings innerhalb eines strukturierten Verfahrens ist es, die Qualität des eigenen Handelns zu konkretisieren und bei Bedarf zu verbessern sowie über das Verhältnis von Aufwand, Kosten und Wirkung Auskunft zu geben können.

Das Controlling im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien versteht sich als System zur Sicherung des Arbeitserfolgs und der strukturierten Selbstüberwachung des Amtes, und zwar durch die Steigerung der Wirtschaftlichkeit (Effizienz) und der Wirksamkeit (Effektivität).

9.2 Wirkungsanalyse



Wirkungsevaluation von Hilfen zur Erziehung

In Bezug auf die Wirkung bzw. die Wirkungsanalyse wurde 2010 ein ergänzendes Verfahren vorbereitet und 2011 eingeführt. Hierbei handelt es sich um das WIMES-Verfahren, der **e//s-Institut GmbH** für Qualitätsentwicklung sozialer Dienstleistungen aus Wülfrath. „WIMES“ steht für **„Wirkungen messen“** und bezeichnet einen Dokumentations- und Steuerungsstandard, bei dem Problemlagen, Bedarfe und Ressourcen auf einem mittleren Abstraktionsniveau beschrieben werden.

Als Ausgangslage und somit die Entscheidungsgrundlage, sich eines DV-gestützten Verfahrens zu bedienen, war die Feststellung, dass Aussagen über die Effektivität der eingesetzten Mittel nur punktuell und durch aufwändige Einzelanalysen gewonnen werden können. Darüber hinaus sollen durch Einführung des Wirkungsevaluationsverfahrens WIMES zukünftig Wirkungen von erzieherischen Hilfen systematisiert erfasst und sowohl leistungs- als auch trägerspezifisch aufgezeigt werden können.

Mit dem Einsatz von WIMES wird das Ziel der qualitativen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung **amtsintern**, als Unterstützung der Gewährungspraxis von erzieherischen Hilfen, dass Hilfen zielgerichtet, passgenau und effizient gesteuert werden können und **extern**, als Grundlage für Qualitätsdialoge mit freien Trägern, um deren Leistungen und Angebote bedarfsgerecht und zielorientiert auszugestalten zu können, stringent weiterverfolgt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien setzt ein Verfahren ein, mit dem Hilfen zur Erziehung wirkungsorientiert dokumentiert und evaluiert werden können. Dies geschieht in direkter Kommunikation und Kooperation zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und den freien Trägern als Leistungserbringer. Mit der Einführung des Verfahrens werden alle Hilfen nach den §§ 30, 31, 32 und 34 SGB VIII in WIMES geführt.

Die dazu notwendigen Verträge wurden geschlossen und die Mitarbeiter/innen des Amtes sowie auf Seiten der freien Träger wurden in den WIMES Dimensionen und in der Handhabung des Programms geschult und vorab eingebunden.

Über „WIMES“ wurden sowohl die Arbeitsgemeinschaft 6 nach § 78 SGB VIII – Erziehungshilfen als auch die ambulanten und stationären Träger in gesonderten Gesprächen mehrfach informiert und in das Verfahren eingebunden. Für alle Träger gab es eine Informationsveranstaltung des e//s-Instituts am 11.06.2010 sowie insgesamt 4 Schulungstermine, die gemeinsam für die freien Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kommunalen sozialen Dienstes der Stadt Münster durchgeführt wurden.

9.3 Inhalte der Wirkungsanalyse

Grundsätzlich erfolgt eine Einschätzung in diesem Verfahren anhand unterschiedlicher Dimensionen:

Versorgung und Schutz in der Familie Die Eltern schützen den j. M vor körperlichen Verletzungen und psychischen Traumatisierungen; sie sorgen für Essen, Unterkunft, Hygiene und Gesundheit.
Erziehungskompetenz der Eltern Sie beaufsichtigen ihre Kinder, setzen Regeln, vermitteln Orientierung und fördern die Eigenentwicklung des jungen Menschen. Die Erziehung ist dem Entwicklungsstand angemessen.
Familienkommunikation und Beziehungen Eltern und Kinder respektieren und wertschätzen sich; entspannte Atmosphäre; die Familie beachtet Generationsgrenzen, löst Konflikte, steht in einem Beziehungsnetz und nimmt Hilfe an
Psychische und emotionale Stabilität Der j. M. kann sein Verhalten und Affekte steuern; kann Gefühle reflektieren, seine Ängste sind situationsangemessen; er ist ausgeglichen und zeigt angemessene Ich-Stärke / Selbstkontrolle
Sozialverhalten Der j. M. hält sich an soziale Regeln; kann soziale Situationen verstehen und reflektiert seine Rolle und Position in Gruppen; hat Freunde und Sozialkontakte; setzt sich angemessen durch und kontrolliert seine Affekte
Lernen und Leistung Der j. M. geht regelmäßig zu Schule / Ausbildung; er hält schulische Regeln ein; Lernstand und Leistung entsprechen seinen Fähigkeiten, kann sich konzentrieren und strengt sich an.
Eigenverantwortung Der j. M. übernimmt Verantwortung für sein Verhalten; nimmt Probleme wahr und sucht Lösungen; entwickelt Pläne, nutzt Freizeitmöglichkeiten; strukturiert den Alltag; hat lebenspraktische Kompetenzen
Lebens- und Entwicklungsbedingungen Die Bedürfnisse junger Menschen werden befriedigt, ihre Grundrechte werden eingelöst: Sicherheit, Grundversorgung, Zugehörigkeit, Lerngelegenheiten und -anreize, Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Dimensionen in WIMES (Auszug)

Die Einschätzung wird über den Verlauf der Hilfen von der Bedarfsklärung über die Eingangsdiaagnose, den Hilfeverlauf bis zur Abschlussbewertung in den unterschiedlichen Dimensionen immer nach dem gleichen Verfahren durch den öffentlichen und den freien Träger erfasst und bewertet. Die Hilfen zur Erziehung werden mehrdimensional und lebensweltorientiert betrachtet; da der gesamte Prozess des Hilfen zur Erziehung mit dem gleichen Messinstrument beurteilt und dokumentiert wird, können damit auch Veränderungen abgebildet werden

Das Verfahren untersucht die Wirkung von Hilfen zur Erziehung vor dem Hintergrund der hinreichenden Plausibilität. „Die Wirkung einer Hilfe ist die erreichte gewünschte Veränderung eines problematischen Zustandes oder Prozesses, die mit hinreichender Plausibilität auf die Hilfe zurückzuführen ist“³⁴. Daraus folgt, „die Wirksamkeit einer Hilfe ist das Ausmaß erzielter Wirkungen im Verhältnis zu den gesetzten Zielen“³⁵.

Beide Definitionen fordern einen Dialog auf unterschiedlichen Ebenen (extern/intern) und das Verfahren bietet dazu die Grundlagen, wie schon im Vertragswerk bei der Einführung festgelegt. Mit WIMES wird ein EDV gestütztes Evaluationsverfahren zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger eingeführt, bei dem sich sowohl der öffentliche Träger als auch der freie Träger zur konstruktiven und kooperativen Umsetzung verpflichten.

Mit dem Jahr 2011 liegt ein erster ganzjähriger Datenerfassungsjahrgang vor. Mit diesem „ersten Datensatz“ lassen sich zwar erste vorsichtige Vermutungen anstellen, eine wirkliche Steuerung bis auf die Fallebene, auf Grund von gesicherten Ergebnissen, ist in diesem ersten Jahr noch nicht möglich. Alle trägerbezogenen Daten unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht und der vertraglichen Ergänzung, dass inhaltliche Ergebnisse nur anonymisiert mit den betroffenen freien Trägern kommuniziert werden.

³⁴ Dr. Harald Tornow, Wirkung evaluieren, Berlin 24.9.2009

³⁵ ebda

Grundsätzliches zu dem Verfahren wird die **e//s-Institut GmbH** im HzE Workshop am 23.03.2012 detailliert vorstellen. Daran anschließend werden der öffentliche und die freien Träger in Rahmen der geplanten Qualitätsdialoge weitere Absprachen treffen und Bewertungen vornehmen müssen.

9.4 Fachliche Standards und Qualitätsentwicklung

➤ Standards der Hilfen zur Erziehung

Zu einem der Grundpfeiler einer professionellen Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung gehört sowohl für die freien als auch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Entwicklung und Umsetzung fachlicher Standards in der täglichen Praxis.

Fachliche Standards sind die Voraussetzungen dafür, dass die Qualität von sozialen Dienstleistungen definiert werden kann, denn nur über konkrete Zielsetzungen und Schritte zu deren Umsetzung lassen sich Qualitätsinhalte und -ziele der einzelnen Leistungsarten verbindlich festlegen. Auf diese Weise wird auch dafür gesorgt, dass die Ausgestaltung kommunaler Dienstleistungen nach weitgehend einheitlichen Maßstäben in der individuellen Umsetzung erfolgen kann.

In der engen Kooperation zwischen dem Kommunalen Sozialdienst und den freien Trägern der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Hilfe zur Erziehung ist es erforderlich, solche Qualitätsmerkmale auszutauschen und fachliche Standards in ihrer Wirkung und ihrer kooperativen Umsetzung abzugleichen.

Seitens des Kommunalen Sozialdienstes ist der Prozess der Entwicklung fachlicher Standards als Kernstück qualitativen Organisationsentwicklung bereits ab 2005 eingeleitet worden. Als Ergebnis wurde ein Qualitätshandbuch erstellt, welches auch in diesem Berichtszeitraum von erheblicher Bedeutung für die weitere Entwicklung der Standards und Leistungen ist.

Besonders im Jahr 2010 wurde intensiv an der Überprüfung der fachlichen Standards im Bereich der Hilfen zur Erziehung gearbeitet. Dabei wurde der Grundgedanke verfolgt, dass die Hilfen in Familien (aufsuchende Hilfen) stärker auf die Wiederherstellung bzw. Unterstützung der elterlichen Erziehungskompetenzen ausgerichtet sein müssen. D. h., über einen - auch für die Familie- überschaubaren Zeitraum soll mit konkreten Zielsetzungen an der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in ihrer Familie gearbeitet werden. Dieses stärker als elterliches Kompetenztraining ausgerichtete Konzept einer Hilfe zur Erziehung hat eine Reihe von Implikationen, die in der Folge sowohl auf die durchschnittliche Dauer der Hilfen, als auch deren Intensität und fachliche Zielsetzung Auswirkungen haben.

Diese Fragestellungen in ihrer ganzen Komplexität wurden sowohl jugendamtsintern zentral in der Steuerungsgruppe Hilfen zur Erziehung erörtert als auch im Dialogprozess mit den freien Trägern der Hilfen zur Erziehung in Qualitätsdialogen bzw. im Qualitätszirkel beraten.

➤ Qualitätsentwicklung in der stationären Hilfe zur Erziehung

„Die Weiterentwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungen von öffentlichem und freiem Träger ist die permanente Aufgabe in einem regelmäßig zu führenden Dialog“³⁶. Dieser Dialog dient dem fachlichen Austausch zwischen dem freien und öffentlichen Träger. In ihm werden gemeinsam bereits vereinbarte bzw. noch zu entwickelnde Angebots- und Qualitätsmaßstäbe sowie Qualitätsmerkmale strukturiert

³⁶ Rahmenvertrag I, § 8, für die Übernahme von Leistungsentgelten in der Jugendhilfe nach § 78a-f SGB VIII

aufgearbeitet und kontinuierlich ausgewertet. Dies gilt insbesondere für die Ebene der Struktur- (Qualitätsmerkmale), Prozess- (Schlüsselprozesse der Jugendhilfe) und Ergebnisqualitäten.

In diesem dialogischen Prozess wird zudem auch die Kommunikation zu einem gemeinsamen Fallverstehen zwischen dem öffentlichen und freien Träger ausgebaut und weiterentwickelt. Damit kann ein Höchstmaß an gegenseitiger Information gesichert und die Entscheidungen im Hilfeprozess, auf der Grundlage eines dialogischen Verfahrens, transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien führt den Qualitätsdialog zusammen mit den Trägern der stationären Jugendhilfeeinrichtungen in dieser Form seit 2009 durch. Die Themenauswahl zu den Schlüsselprozessen oblag im ersten Dialog den Trägern und wurde im zweiten Dialog in Absprache mit den Trägern für alle Träger auf die beiden Schlüsselprozesse „Elternarbeit“ und „Rückführung“ bezogen. Damit konnte eine sehr strukturierte und zielführende Diskussion angestoßen werden, die sich über den Rahmen des Dialoges hinaus weiter fortführt und in einem gemeinsamen Werkstattgespräch zwischen dem Amt für Kinder, Jugendlichen und Familien und den Trägern der stationären Jugendhilfeeinrichtungen münden wird.

➤ Qualitätsentwicklung in den ambulanten Hilfen zur Erziehung

Der Qualitätszirkel tagte im Berichtszeitraum regelmäßig 2 - 4mal jährlich. Folgende Themen prägten die fachliche Schwerpunkte bzw. den Diskussionsprozess:

- Ausgestaltung des Konzepts der ambulanten Nachsorge für Familien mit strukturellen oder auch krankheitsbedingten länger dauernden Belastungen (im Nachgang einer SPFH)
- Konzepte der Gruppenarbeit / des Elterntrainings als Bestandteil Ambulanter Hilfe zur Erziehung (vor oder während der Dauer der ambulanten Betreuung)
- Rückführungskonzepte aus stationären Hilfen und Möglichkeiten der ambulanten Förderung bzw. Unterstützung
- Austausch über Eckpunkte fachlicher Standards zwischen freien Trägern der ambulanten Hilfen und dem Kommunalen Sozialdienst
- Information über Wimes als DV- basiertes Evaluationsinstrument zur Überprüfung von Zielerreichungsgraden in Fällen der Hilfen zur Erziehung
- Berichtswesen im Hilfeplanverfahren / Dokumentstrukturen und Verabredung über fallsteuernde Austauschprozesse
- Beratung über die Konzeptentwicklung „Kinderschutz im Kontext elterlichen Drogenkonsums“ gemeinsam mit der Drogenhilfe und niedergelassenen Ärzten
- Umgang mit Grenzfällen von Kindesgefährdung im ambulanten Betreuungssetting
- Ausgestaltung fachlicher Standards mit Blick auf ressourcenorientierte Zielerreichung

Der Prozess der Kooperation im Rahmen gemeinsamer Qualitätsentwicklung soll weiter vorangetrieben werden. Bereits mit der Einführung der ressourcenorientierten Hilfeplanung und der damit verbundenen engen konzeptionellen Abstimmung über Hilfeplanungskonzepte und -abläufe wurde der Kompass des öffentlichen und der freien Träger stärker aufeinander ausgerichtet.

Mit dem Evaluationsverfahren Wimes wird es in den nächsten Jahren immer wieder möglich werden, die erreichten Ergebnisse zu prüfen und fachlich zu diskutieren.

9.5 Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

Die Vereinbarungen über Leistungsangebot, Entgelte und Qualitätsentwicklung richten sich nach den §§ 78 a ff. SGB VIII in Verbindung mit den Rahmenverträgen I und II der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Vereinigung der sonstigen Leistungserbringer und der kommunalen Spitzenverbände in NRW.

Der Rahmenvertrag I regelt die stationären Leistungsbereiche

- § 34 SGB VIII HzE in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung außerhalb der eigenen Familie
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen.

Der Rahmenvertrag II regelt die stationären/teilstationären Leistungsbereiche

- § 13 III SGB VIII Betreuung und Unterkunft in sozialpädagogisch betreuter Wohnform
- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder
- § 21 S. 2 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Schulpflicht
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen.

Ein Rahmenvertrag für ambulante Leistungsbereiche ist nicht abgeschlossen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien trifft die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe in analoger Anwendung der §§ 78 a ff. SGB VIII.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Geschäftsstelle Örtliche Kommission) ist dazu verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Geschäftssitz in Münster haben bzw. bei denen das Jugendamt Münster der Hauptbeleger ist, diese Vereinbarungen zu treffen.

Leistungsangebot und Vergütung werden in Münster partnerschaftlich abgestimmt. Nur im Ausnahmefall wird die Schiedsstelle (§ 78g SGB VIII) angerufen. Aus einer abgeschlossenen Vereinbarung folgt aber nicht automatisch eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Einrichtung durch die leistungsberechtigte Person, noch eine Verpflichtung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Kostenübernahme.

9.6 Entwicklung weiterer Strategien

Unter dem Kapitel „Entwicklung weiterer Strategien“ werden denkbare Möglichkeiten der steuernden Einflussnahme vorgestellt. Dahinter steht ein prozesshaftes und kommunikativ ausgerichtetes Planungsverständnis. Das Interesse, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung gem. §§ 79 und 80 SGB VIII.

Die Kosten der laufenden erzieherischen Hilfen werden unter anderem durch die Faktoren „Laufzeit“, „Fachleistungsstunden“, „Belegtage“ und „Zusatzleistungen“ beeinflusst. Die differenzierte Beschreibung der messbaren Erziehungsziele in den Hilfeplänen sowie eine gut gesteuerte Falleingangs- und Fallverlaufsphase erleichtert deutlich die Feststellung, welche Leistungen über welchen Zeitraum im jeweiligen Fall für die Erreichung dieser Ziele notwendig und angemessen ist³⁷.

³⁷ Siehe KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit Nr. 2/2011

Durch Veränderung von Konzeptionen, z.B. Phasenmodell im Konzept § 19 – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, kann gemeinsam mit den Leistungserbringern erreicht werden, dass der Fallverlauf optimaler gestaltet werden kann.

Bei den stationären Hilfen steht die Frage der Elternarbeit und Rückführung von Kindern in die Herkunftsfamilie zunehmend im Fokus der konzeptionellen Überlegungen. Hierfür ist entscheidend, die Lebensverhältnisse in der Herkunftsfamilie durch die Arbeit mit den Eltern so zu verändern, dass eine Rückführung der Kinder und Jugendlichen möglich wird. Durch eine verstärkte ortsnahe Unterbringung der Kinder und Jugendlichen und eine intensive Elternarbeit in den Einrichtungen kann der Anteil der Rückführungen sicher verbessert und die Hilfedauer verkürzt werden. Diese Fragestellungen sind mit den Trägern in den letzten Qualitätsdialogen aufgegriffen und bearbeitet worden. Hierzu soll außerdem in diesem Jahr ein gemeinsames Werkstattgespräch mit allen Beteiligten stattfinden.

Die Evaluation und Wirkungsmessung von erzieherischen Hilfen mit dem dv-gestützten Verfahren WIMES soll gemeinsam mit den Trägern die Effektivität, die Passgenauigkeit und Effizienz der eingesetzten Mittel aufzeigen, um die Leistungen und Angebote bedarfsorientiert und zielgenau auszugestalten und zu steuern.

Das Fachliche Controlling in Verbindung mit dem Finanzcontrolling wird zukünftig verstärkt auch Kostenanalysen mit Blick auf Kosten pro Fall und Platz durchführen. Diese Informationen sind dauerhaft wichtig für Leitungskräfte, Jugendhilfeplanung und politische Entscheidungsträger.

10. Ausblick

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Kosten- und Fallzahlenentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster.

Die Interkommunalen Vergleichsdaten belegen, dass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster im Gesamtstädtevergleich zur Frage der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie der Höhe der finanziellen Aufwendungen gut positioniert ist. Eine aktive und professionelle Trägerlandschaft und hohe fachliche Standards führen zu diesem Ergebnis.

Die moderat gestiegenen Fallzahlen belegen, dass die intensiven gemeinsamen Anstrengungen der Fallsteuerung von öffentlichem und freien Trägern in den letzten Jahren nun ihre Auswirkungen zeigen, das heißt, ein weiterhin qualitätvoller Ausbau, ein frühzeitiger Zugang zu Eltern durch präventive Hilfen und der Erhalt einer pluralen Angebotsseite von freien Trägern mit hoher Qualität in der Hilfestellung. Darüber hinaus ist geplant, gemeinsam mit den freien Trägern, auch die vorliegenden Rahmenkonzepte zu aktualisieren und weiter zu entwickeln, um damit den veränderten Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien zu entsprechen. Die Ergebnisse werden dem AKJF vorgelegt. Dann ist ein intensiver Dialog zwischen öffentlichem Träger, freien Trägern und Politik zu führen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz ergeben sich in den nächsten Jahren für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe neue Grundsätze und Maßstäbe. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Da auch die Konsolidierung für den Bereich der ganzen Stadt Münster ein aktuelles Thema bleibt, ist davon auch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen bleiben mit Blick auf den Haushalt der Stadt Münster hoch. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise die Entgeltvereinbarungen weiterhin mit dem gebotenen Augenmaß zu verhandeln.

Der besondere Dank gilt den freien Trägern der Jugendhilfe, die mit hoher Fachlichkeit und Engagement die häufig schwierigen Fallverläufe gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam lösen. Dabei ist der Anspruch an die Weiterentwicklung von Konzepten und fachlichen Standards auch immer im Fokus.

ANLAGE

Überblick über die wichtigsten Fallzahlen (Stichtagsdaten 31.12. und laufende und beendete Fälle im Laufe des Jahres)

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Fallzahlen	2009		2010		2011	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Versorgung in Notsituationen § 20 SGB VIII	6	19	0	13	3	21
Fälle ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII	5	8	10	14	12	28
Fälle aufsuchender Familientherapie § 27 II SGB VIII	7	15	4	12	7	11
Fälle familienunterstützende Nachsorge § 27 II SGB VIII	24	45	43	73	43	104
Fälle sozialer Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	32	51	18	47	0	54
Fälle Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	113	219	108	212	67	185
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)	212	354	201	378	172	380
Fälle intensiver sozialpäd. Einzel- betreuung § 35 SGB VIII	1	5	0	4	0	4
Ambulante Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII	73	104	72	108	79	125
Amb. Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35 a SGB VIII)	21	41	25	55	30	77

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2009		2010		2011	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe (HTG) § 32 SGB VIII	61	88	56	94	55	94
Fälle der Betreuung in heilpädagogischen Horten § 27.2 SGB VIII	33	50	28	46	36	52

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2009		2010		2011	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Gem. Wohnform Mütter/Väter u. Kinder § 19 SGB VIII	22	41	20	39	12	35
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	175	198	167	210	174	210
Heimerziehung in Kriseneinrichtungen § 34 SGB VIII	4	41	7	70	7	73
Heimerziehung u. sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	223	352	229	372	213	366
Stationäre Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII	37	45	37	45	28	45
Stationäre Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41 i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII)	66	107	83	131	57	123

Inobhutnahmen (Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2009	2010	2011
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a, Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	38	39	33
Anzahl der Inobhutnahmen	126	90	90
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	236	187	201
Zahl der Meldungseingänge gem. § 8a SGB VIII	306	275	290